

Huke, Nikolai

Working Paper

Ungleicher Zugang zum Recht in Deutschland

ZÖSS Discussion Paper, No. 125

Provided in Cooperation with:

University of Hamburg, Centre for Economic and Sociological Studies (CESS/ZÖSS)

Suggested Citation: Huke, Nikolai (2026) : Ungleicher Zugang zum Recht in Deutschland, ZÖSS Discussion Paper, No. 125, Universität Hamburg, Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien (ZÖSS), Hamburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/338093>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nikolai Huke

Ungleicher Zugang zum Recht in Deutschland

ZÖSS
ZENTRUM FÜR ÖKONOMISCHE
UND SOZIOLOGISCHE STUDIEN

ZÖSS-Discussion Papers
ISSN 1868-4947/125
Discussion Papers
Hamburg 2026

Ungleicher Zugang zum Recht in Deutschland

Nikolai Huke

Discussion Paper

ISSN 1868-4947/125

Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien

Universität Hamburg

Januar 2026

Impressum:

Die Discussion Papers werden vom Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien veröffentlicht. Sie umfassen Beiträge von am Fachbereich Sozialökonomie Lehrenden, NachwuchswissenschaftlerInnen sowie Gast-ReferentInnen zu transdisziplinären Fragestellungen.

Herausgeber/Redaktion:

Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien (ZÖSS)
rouven.reinke@uni-hamburg.de
Universität Hamburg
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Fachbereich Sozialökonomie
Welckerstr. 8
20354 Hamburg

1. Einleitung

Der Rechtsstaat in Deutschland basiert darauf, dass alle von Rechtsverletzungen Betroffenen Zugang zum Recht haben, dass sie ihre formal garantierten Rechte also auch praktisch einfordern können (Rudolf 2014: 8): „Grund- und Menschenrechte sind nur dann verwirklicht, wenn sie im Falle ihrer Verletzung vor einer unabhängigen Rechtsinstanz effektiv eingeklagt und durchgesetzt werden können“ (Wrase u.a. 2021: 48). Wie Wrase u.a. (2022: 70) konstatieren, ist damit das „Recht auf effektiven gleichen Zugang zum Recht [...] eine zentrale Gewährleistung des Rechtsstaats und zugleich ein subjektives Menschenrecht“. Empirisch zeigt sich jedoch, dass individuelle Möglichkeiten der Rechtsmobilisierung sich – trotz formal garantierter Rechtsgleichheit – entlang gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse teils stark unterscheiden und „auch im entwickelten Rechtsstaat Deutschland strukturelle Defizite beim Zugang zum Recht bestehen“ (Rudolf 2014: 18). Dieser ungleiche Zugang zum Recht bekommt in politischen und wissenschaftlichen Debatten bisher vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit (Wrase u.a. 2022: 2). Ziel der vorliegenden explorativen Studie ist es vor diesem Hintergrund, eine systematisierende Annäherung an das Problem des ungleichen Zugangs zum Recht in Deutschland zu leisten.

Empirische Grundlage ist eine Befragung von Teilnehmenden eines Fachtags zum Thema „Ungleicher Zugang zum Recht“, der im September 2025 im Rahmen des durch die Hans-Böckler-Stiftung finanzierten Forschungsprojekts „Arbeitsrechte in prekären Lebenslagen“ an der Universität Hamburg durchgeführt wurde. In der Befragung wurden Erfahrungen der Teilnehmenden hinsichtlich Ungleichheit beim Zugang zum Recht erhoben. Die Teilnehmenden waren dabei überwiegend in außeruniversitären Handlungsfeldern tätig, die für den Zugang zum Recht von besonderer Bedeutung sind (z.B. Beratungsstellen).

Die Befragten schildern vielfältige Barrieren beim Zugang zum Recht. Sie beschreiben Rechtsverletzungen und behördliche Routinen, die eine Inanspruchnahme von Rechten verhindern. Begrenzte Optionsräume, Zwangsverhältnisse und Beweisschwierigkeiten stehen ihrer Erfahrung nach im Alltag vieler Menschen einer Rechtsmobilisierung ebenso entgegen wie begrenzte zeitliche, emotionale oder psychische Ressourcen derjenigen, die von Rechtsverletzungen betroffen sind. Rechtswissen und juristisches Sprachverständnis erleben sie als begrenzt, während sie verfügbare Möglichkeiten der Rechtsberatung oder anwaltlichen Vertretung als teils unzureichend ansehen. Zudem konstatieren sie Barrieren in Gerichtsprozessen und bei der grundlegenden Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Die Konsequenzen dieser Barrieren erleben sie als gravierend: Hierzu zählen sowohl soziale und psychische Folgen für die Betroffenen selbst (z.B. dass sie in existenzielle Notlagen geraten, sich wiederholt als ohnmächtig erleben oder das Vertrauen in den Rechtsstaat verlieren), als auch gesellschaftliche Effekte. Da das Recht auch bei Rechtsverletzungen häufig nicht mobilisiert wird – und zwar in der Tendenz umso seltener, je prekärer die Lebenslagen der Betroffenen sind – bestehen rechtswidrige Zustände fort und bleiben gesellschaftlich unsichtbar, während das rechtsstaatliche Gleichheitsversprechen systematisch unterlaufen wird. Im Zuge der aktuellen Konjunktur rechtsautoritärer Politik verschärfen sich entsprechende Probleme zusätzlich, so stellt ein Teil der Befragten fest (u.a. Kürzungen bei Beratungsstellen, restriktivere behördliche Routinen, rechtswidriges Agieren staatlicher Stellen).

Die vorliegende Studie rekonstruiert die Erfahrungen der Befragten und verortet sie vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Debatten um Ungleichheit in Bezug auf den Zugang zum Recht. Zunächst werden hierfür der Forschungsstand und die Methodik skizziert. Anschließend werden auf Grundlage des Surveys Barrieren im Prozess der Rechtsmobilisierung, Folgen des ungleichen Zugangs zum Recht, Effekte der gegenwärtigen Konjunktur rechtsautoritärer Politik und Handlungsempfehlungen der Befragten dargestellt. Im abschließenden Fazit werden die Befunde auf die wissenschaftliche Debatte rückbezogen und Fragen und Leerstellen identifiziert, die sich als Ausgangspunkte für weitere Forschung eignen.

2. Forschungsstand

Mit Blick auf den Zugang zum Recht stellt sich *erstens* die Frage, inwiefern „die [...] Justiz auch in der Praxis für alle [...] effektiv zugänglich [...] [ist] (sog. Responsivität des Rechtssystems)“ (Wrase u.a. 2022: 70). Darüber hinaus impliziert der Zugang zum Recht *zweitens* das Recht auf eine „richtige, vor allem diskriminierungsfreie Entscheidung“ (Schmaltz 2016: 317). *Drittens* geht es darum, wie „Recht nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Rechtswirklichkeit bestehen, also ‚durchgesetzt‘ werden kann“ (Kocher 2012: 63; vgl. auch Wrase u.a. 2021: 48).

Die rechtssoziologische Forschung zeigt vor dem Hintergrund dieser drei zentralen Fragen, dass der Zugang zum Recht ein voraussetzungsreicher Prozess, in dem potenziell multiple Barrieren überwunden werden müssen (Currie 2009: 2). In der Rechtswirklichkeit, so wird sichtbar, gibt es „viele Gründe, die den Zugang zu Recht erschweren“ (Hahn 2024: 28). Diejenigen, die von Rechtsverletzungen betroffen sind, müssen zunächst alltägliche Erfahrungen als rechtliche Probleme erkennen (und ‚verrechtlichen‘), was Rechtswissen und juristisches Sprachverständnis voraussetzt (Sandefur 2008: 341). Die Inanspruchnahme von Rechten setzt voraus, dass diejenigen, die von Rechtsverletzungen betroffen sind, „zumindest ein abstraktes Wissen haben, dass es Angebote des Rechts sowie entsprechende Verfahren der Durchsetzung gibt, die auch ihnen grundsätzlich, also *de jure* offen stehen“ (Cyrus/Kip 2015: 36). Unabhängigen Rechtsberatungsstellen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu (Cyrus/Kip 2015: 36; Fuchs 2021: 137; Huke 2024; Wrase u.a. 2022: 59).

Diejenigen, die von Rechtsverletzungen betroffen sind, müssen sich in der Regel bewusst dazu entscheiden, Recht zu mobilisieren. Hierbei spielen Kosten-Nutzen-Abwägungen eine wichtige Rolle, das heißt implizite oder explizite Kalkulationen darüber, ob sich eine Rechtsmobilisierung subjektiv lohnt. Für diese Frage ist unter anderem relevant, ob die Betroffenen darauf vertrauen, dass sie Gehör finden. Insbesondere in prekären Lebenslagen können negative Erfahrungen mit Justiz und staatlichen Behörden ein „negatives Rechtsbewusstsein“ (Cyrus/Kip 2015: 33) zur Folge haben, also den erfahrungsgesättigten Eindruck, trotz formaler Rechte *de facto* keine Möglichkeit zu haben, gegen Rechtsverletzungen vorzugehen (Greene 2016: 1267; 1289). Durch fehlende Anerkennungserfahrungen entsteht hier kein Bewusstsein, rechtlich anspruchsberechtigt zu sein (Hilbink u.a. 2022: 7). Da Rechtsmobilisierung in dieser Ausgangslage relativ aussichtslos erscheint, wird sie unwahrscheinlich (Huke 2022). Eine in ähnlicher Weise restringierende Auswirkung haben eingeschränkte Optionsräume oder Zwangsverhältnisse, die mit der

eigenen Lebenssituation verbunden sind (z.B. eine begrenzte Marktmacht (Bluhm u.a. 2021: 37)). Sie können zur Folge haben, dass Rechtsmobilisierung nicht als „praktisch durchführbar und sinnvoll angesehen wird“ (Cyrus/Kip 2015: 36). So können etwa im Arbeitsverhältnis „starke Kräfteungleichgewichte“ (Risak 2014: 98) die „Wahrscheinlichkeit der Geltendmachung eines an sich bestehenden Anspruches [verringern], weil eine Partei ihre Macht dazu verwenden kann, die andere eben davon abzuhalten“ (Risak 2014: 98). Teil der Kosten-Nutzen-Abwägungen sind auch negative Rückwirkungen, die sich potenziell im Zuge einer Rechtsmobilisierung ergeben, etwa Vergeltungsmaßnahmen (z.B. Kündigung im Miet- oder Arbeitsverhältnis) (Gramatikov 2009: 111; Greene 2016: 1265; Hastie 2018).

Geringe finanzielle, zeitliche, emotionale und/oder psychische Ressourcen, wie sie für prekäre Lebenslagen typisch sind (Bluhm u.a. 2021: 32f.), können es zusätzlich erschweren, Recht zu mobilisieren und zur Folge haben, dass eine Nichtinanspruchnahme von Rechten gegenüber einer mit Stress verbundenen, zeit- und ressourcenaufwändigen Rechtsmobilisierung subjektiv plausibler erscheint (Bluhm u.a. 2021: 15; Gramatikov 2009: 127; Greene 2016: 1274; Hastie 2018: 26; Nader 1979: 998; Schönholz/Blankenburg 1979: 86f.). Dabei gilt, dass es umso lohnenswerter erscheint, vor Gericht zu gehen, je „größer die Rechtsansprüche sind [...]. Umgekehrt senken unklare Rechtsfolgen sowie langwierige, teure Verfahren die Attraktivität“ (Fuchs u.a. 2009: 254).

Zwar gibt es die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe bei Inanspruchnahme von Anwält:innen zu beantragen (Wrase u.a. 2021: 49). Dieser Weg steht jedoch nicht allen Betroffenen in prekären Lebenslagen offen – und das Antragsprozedere kann überfordernd sein (Wrase u.a. 2022: 60). Wie Riedner (2015: 7) am Beispiel eines Gerichtsverfahrens von Reinigungskräften beschreibt, muss etwa

„Prozesskostenhilfe [...] mit einem mehrseitigen Antrag — der als Vorlage nur auf Deutsch zur Verfügung steht — beantragt werden. Als Nachweis der Angaben verlangt die zuständige Stelle allerlei Papiere, zum Beispiel Einkommensnachweise, Kontoauszüge, Mietverträge. Die prekarierte Lebensrealität der Klägerinnen produziert diese Papiere aber oft nicht. Nicht alle Klägerinnen haben ein Konto, geschweige denn einen schriftlichen Mietvertrag oder gar eine (lückenlose) Dokumentation ihres Einkommens. Schon alleine deswegen, weil sie nicht durchgängig und nicht immer dokumentiert Geld verdienen. [...] Staatliche Leistungen wie Prozesskostenhilfe zu beantragen ist für prekarierte Personen, die (Amts-)Deutsch nicht gut beherrschen und außerhalb der Papier produzierenden ‚Normalität‘ stehen also extrem schwierig.“ (Riedner 2015: 7)

Nur ein Teil der alltäglichen Rechtsverletzungen werden daher überhaupt als rechtliche Probleme formuliert. Die Anzahl der Fälle potenzieller Rechtsverletzungen, die die Justiz erreichen, ist äußerst gering (Wrase u.a. 2022: 12). Der Stand der Forschung legt dabei nahe, dass der ‚Filtereffekt‘ bei der Verrechtlichung sozialer Probleme sozial stratifiziert ist (u.a. Blankenburg 1976: 95; Brito u.a. 2015: 3027f.; Gramatikov 2009: 117; Greene 2016: 1265f.; Lubitz 2019: 293; Marchiori 2016: 8; Rudolf 2014: 16f.; Schönholz/Blankenburg 1979: 84; Wrase u.a. 2022: 70), dass also potenziell diskriminierungsrelevante gruppenspezifische „(faktische) Benachteiligungen [...] beim tatsächlichen Zugang zu Rechtsinstanzen“ (Wrase u.a. 2022: 6) bestehen. Wie Fuchs (2019: 244) konstatiert, ist der

„Zugang zum Recht [...] für diejenigen, die es am meisten brauchen, am schlechtesten; unterprivilegierte Gruppen wissen häufig nicht um ihre Rechte, haben wenig materielle und persönliche Ressourcen, ihre Interessen sind schwächer organisiert, um den Rechtsweg zu beschreiten [...]“ (Fuchs 2019: 244)

Dabei kann „Prozessrecht [...] Rechtsmobilisierung behindern oder befördern, etwa durch Klagebefugnisse, Beweisanforderungen, Beibringungs- oder Untersuchungsgrundsätze und durch Kostenregelungen“ (Fuchs 2019: 246).

Werden alltägliche Erfahrungen erfolgreich als rechtliche Probleme verstanden und formuliert, können im Prozess der Rechtsdurchsetzung weitere Barrieren auftreten. Zu diesen zählen etwa Schwierigkeiten beim Zugang zu Gerichten oder kulturelle Fremdheits- und Diskriminierungserfahrungen im Gerichtsumfeld sowie im Umgang mit Anwält:innen (u.a. Berrey u.a. 2017: 19; Gramatikov 2009: 111; 126; Greene 2016: 1278; Kocher 2009: 22ff.; Marchiori 2016: 78; Pichl 2023: 52; Schmaltz 2016: 320; Schönholz/Blankenburg 1979: 87; Wrase u.a. 2022: 55; 66-67). Exemplarisch stellt etwa Louw (2018: 69) bezüglich des Umgangs mit Zeug:innen fest, „dass weiße Personen aufgrund weißer Privilegien auch vor dem Gericht einen Glaubwürdigkeitsvorschuss genießen“ (Louw 2018: 69). Mit Schmaltz (2016: 320) lässt sich dem hinzufügen, dass die

„deutsche Justiz [...] die Pluralität der deutschen Gesellschaft immer noch nicht hinreichend wider[spiegelt]. [...] Eine fehlende Pluralität in der Justiz kann dazu führen, dass mangels eigener Erfahrungen das tatsächliche Verständnis fehlt, für die Parteien oder die Situation, die zu dem Rechtsstreit geführt hat.“ (Schmaltz 2016: 320)

Vor Gericht sind zudem tendenziell diejenigen im Vorteil, die Routine im Umgang mit Gerichtsverfahren haben, weil sie wiederholt vor Gericht sind (z.B. Vermieter:innen gegenüber Mieter:innen ohne Unterstützung durch einen Mieterverband) (Galanter 1974). In einigen Rechtsbereichen (z.B. Migrations- und Sozialrecht) und bei begrenzten Deutschkenntnissen derjenigen, die von Rechtsverletzungen betroffen sind und über keine Erfahrung vor Gericht verfügen, ist zudem eine anwaltliche Vertretung aufgrund der Überlastung und begrenzten Verfügbarkeit von Anwält:innen schwierig zu organisieren (Loock/Greilich 2023: 185). Eine weitere Barriere kann die Dauer von Gerichtsverfahren sein (Gramatikov 2009: 124; Marchiori 2016: 89). Selbst wenn von Rechtsverletzungen betroffene Personen vor Gericht Recht bekommen, heißt dies noch nicht notwendigerweise, dass das Urteil auch umgesetzt wird. Teilweise wird ein Zwangsvollstreckungsverfahren notwendig, das mit hohen bürokratischen Hürden verbunden sein kann. In der Folge besteht zwischen formaler Rechtslage und Rechtswirklichkeit in einigen gesellschaftlichen Bereichen eine tiefe Kluft (Huke 2024, 2025b).

3. Methodik

Die im Folgenden dargestellten empirischen Befunde basieren auf einer explorativen Befragung von Fachkräften, die im Rahmen eines Fachtags zum Thema „Ungleicher Zugang zum Recht“ an der Universität Hamburg im September 2025 durchgeführt wurde. Die Datenerhebung erfolgte anonymisiert mittels eines Online-Fragebogens, der an die

angemeldeten Teilnehmenden des Fachtags über das Tool Limesurvey versendet wurde¹. Die Teilnehmenden erhielten Zugangscodes, um zu gewährleisten, dass nur eine einmalige Teilnahme pro Teilnehmer:in des Fachtags möglich war. Insgesamt waren 191 Fachkräfte angemeldet, von denen 153 den Fragebogen ausgefüllt haben, was einer Rücklaufquote von etwa 80% entspricht.

Der Fragebogen umfasste sowohl geschlossene als auch offene Fragen. Vier Fragen boten Antwortmöglichkeiten zur Auswahl, während für sechs weitere Fragen Freitextantworten formuliert werden konnten. Zentrale Themen der Fragen mit Freitextantwort des Fragebogens waren Beispiele für ungleichen Zugang zum Recht aus dem Alltag der Befragten, Folgen des ungleichen Zugangs zum Recht für die Betroffenen, Veränderungen in Bezug auf den Zugang zum Recht im Kontext der aktuellen Konjunktur rechtsautoritärer Politik sowie Handlungsempfehlungen, um Ungleichheit beim Zugang zum Recht entgegenzuwirken. Die Freitextantworten wurden offen kodiert, um gemeinsame Muster und Themen in den Aussagen der Teilnehmenden zu identifizieren. Forschungsleitend war dabei die innerhalb der Grounded Theory von Belfrage und Hauf (2017) vorgeschlagene „kritische“ methodische Perspektive, die den Forschungsprozess als konstanten Dialog zwischen bestehenden Theorien und Konzepten und dem empirischen Material begreift (Belfrage/Hauf 2017: 260). Die Antworten auf die geschlossenen Fragen wurden deskriptiv aufgearbeitet.

Die explorative Befragung bietet Einblicke in die Wahrnehmung von Ungleichheit beim Zugang zum Recht aus Sicht der befragten Fachkräfte. Dabei sind einige methodische Einschränkungen zu beachten:

- Nicht-Repräsentativität: Da für die Teilnehmenden des Fachtags ein grundlegendes Interesse am Thema des ungleichen Zugangs zum Recht kennzeichnend ist, ist die Untersuchung nicht repräsentativ. Die Ergebnisse spiegeln ein sensibilisiertes Publikum wider.
- Selbstselektion: Die Teilnahme am Fachtag und der Umfrage erfolgte aus eigener Motivation der Teilnehmenden heraus, was zu einer Verzerrung in der Darstellung von Erfahrungen führen kann. Personen ohne Interesse für das Thema wurden nicht einbezogen. Zudem ist nicht unwahrscheinlich, dass eher diejenigen am Fachtag teilgenommen haben, die häufig mit Ungleichheit beim Zugang zum Recht konfrontiert sind – oder diese in besonderer Weise als Problem wahrnehmen.
- Selbstberichtete Daten: Da die Befragung auf selbstberichteten Daten basiert, unterliegt sie der subjektiven Wahrnehmung der Teilnehmer:innen. Dies schließt die Möglichkeit von Verzerrungen durch selektive Erinnerung oder persönliche Voreingenommenheiten ein.
- Qualitative Limitationen: Die Freitextantworten ermöglichen illustrative Beispiele, die jedoch aufgrund der offenen Natur der Fragen variieren können. Die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Ergebnisse ist durch die nicht-standardisierte Erhebungsform eingeschränkt.

¹ Konzipiert und technisch umgesetzt wurde die Umfrage maßgeblich von Sarah Tews

- Anonymität und Vertraulichkeit: Die Teilnahme war anonymisiert, was die Offenheit der Teilnehmer:innen fördern kann, jedoch die Möglichkeit der Verifizierung oder Nachverfolgung von spezifischen Antworten einschränkt.

Die explorative Erhebung von Alltagswissen thematisch interessierter Fachkräfte ermöglicht es trotz dieser Einschränkungen, wahrgenommene Erscheinungsformen eines ungleichen Zugangs zum Recht und seiner Konsequenzen für Betroffene exemplarisch abzubilden – und darüber Einstiegspunkte für die weitere Forschung zu identifizieren.

Die Survey-Teilnehmer:innen setzen sich aus Personen zusammen, die größtenteils außeruniversitär tätig sind, wobei die Gruppe der Fachkräfte aus Beratungsstellen und der sozialen Arbeit fast die Hälfte der Befragten ausmacht. Viele Befragte stehen dadurch alltäglich in Kontakt mit Ratsuchenden, die potenziell von einem ungleichen Zugang zum Recht betroffen sind (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Beruflicher Hintergrund der Teilnehmenden

	Anzahl	Prozent
Beratungsstelle	47	30,72%
Soziale Arbeit	29	18,95%
Wissenschaft	22	14,38%
Behörde	10	6,54%
Studium	5	3,27%
Berufsschule	4	2,61%
Gericht	4	2,61%
Politik	4	2,61%
Wohlfahrtsverband	4	2,61%
Anwaltskanzlei	3	1,96%
Stiftung	2	1,31%
Sonstiges	16	10,46%
keine Antwort	3	1,96%

Quelle: Eigene Darstellung

In Bezug auf Rechtsgebiete, die im Mittelpunkt der Tätigkeit der Befragten stehen (Mehrfachauswahl möglich), dominiert das Asyl- und Ausländerrecht (49,67%) vor dem Sozialrecht (47,71%) sowie – mit einigem Abstand – dem Arbeitsrecht (19,61%), dem Antidiskriminierungsrecht (17,65%) und dem Familienrecht (15,69%).

Tabelle 2: Rechtsgebiete, die im Mittelpunkt der Tätigkeit der Befragten stehen

	Anzahl	Prozent
Asyl- und Ausländerrecht	76	49.67%
Sozialrecht	73	47.71%
Arbeitsrecht	30	19.61%
Antidiskriminierungsrecht	27	17.65%
Familienrecht	24	15.69%
Strafrecht	17	11.11%
Mietrecht	15	9.80%
Sonstiges	15	9.80%
keine Antwort	2	1.31%

Quelle: Eigene Darstellung

Von den Befragten geben 33,33% an, dass sie den Zugang zum Recht in Deutschland als sehr stark und 51,63%, dass sie ihn als stark durch Ungleichheit geprägt wahrnehmen. Dass Ungleichheit beim Zugang zum Recht kaum eine Rolle spielt, ist eine Minderheitenposition (5,23%). Keine befragte Person gibt an, dass Ungleichheit keine Rolle spielt.

Tabelle 3: Einschätzung der Ungleichheit in Bezug auf den Zugang zum Recht in Deutschland

	Anzahl	Prozent
Sehr stark	51	33,33%
Stark	79	51,63%
Kaum	8	5,23%
Gar nicht	0	0,00%
keine Antwort	15	9,8%

Quelle: Eigene Darstellung

Als zentrale Faktoren, die einen ungleichen Zugang zum Recht begründen (Mehrfachauswahl möglich), nennen die Befragten Sprachkenntnisse (72,55%), den Aufenthaltsstatus (66,67%), Bildung (64,71%), Rechtswissen (60,78%), Einkommen (58,82%) und Rassismus (52,94%).

Tabelle 4: Faktoren, die in Bezug auf den Zugang zum Recht im Rahmen der Tätigkeit der Befragten zentral sind

	Anzahl	Prozent
Sprachkenntnisse	111	72.55%
Aufenthaltsstatus	102	66.67%
Bildung	99	64.71%
Rechtswissen	93	60.78%
Einkommen	90	58.82%
Rassismus	81	52.94%
Klassismus	59	38.56%
Behinderung	42	27.45%
Geschlechterverhältnisse	40	26,14%
Gesundheit	40	26,14%
Alter	28	18,30%
Sonstiges	9	5,88%
Keine Antwort	8	5,23%

Quelle: Eigene Darstellung

4. Barrieren im Prozess der Rechtsmobilisierung und -durchsetzung

In den Freitextantworten des Surveys schildern die Befragten vielfältige Barrieren im Prozess der Rechtsmobilisierung und -durchsetzung, die sie in ihrer alltäglichen Arbeit erleben. Ausgehend von Rechtsverletzungen und verweigten Möglichkeiten einer Inanspruchnahme von Rechten (z.B. im Kontakt mit Behörden) beschreiben sie, wie eingeschränkte Optionsräume und Zwangsverhältnisse, Beweisschwierigkeiten, begrenzte Ressourcen, fehlendes Rechtswissen und juristisches Sprachverständnis sowie unzureichend verfügbare Möglichkeiten der Rechtsberatung und anwaltlichen Vertretung eine Rechtsmobilisierung erschweren. Darüber hinaus konstatieren sie bürokratische Hürden beim Zugang zu Gerichten, Barrieren in Gerichtsprozessen und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung gerichtlich zugesprochener Rechtsansprüche.

4.1. Ausgangspunkte: Rechtsverletzungen und (behördlich) verweigte Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechten

Ausgangsproblem der Schilderungen der Befragten sind einerseits alltägliche Rechtsverletzungen, andererseits (insbesondere durch Behörden) *de facto* verwehte Möglichkeiten der Inanspruchnahme formal garantierter Rechte. Zu Rechtsverletzungen, die

in der Erfahrungswelt der Befragten typisch sind, zählen alltäglich „erlebte Diskriminierung“ (z.B. auf dem „Wohnungsmarkt herrscht Rassismus, es ist kaum möglich für einen Migranten, speziell Flüchtlinge eine Wohnung zu bekommen“), „regelmäßig unrechtmäßige; nicht rechtskonforme Kündigungen“ durch Vermieter:innen; Löhne, die nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig gezahlt werden sowie andere Arbeitsrechtsverletzungen (z.B. dass Ruhe- und Pausenzeiten sowie die wöchentliche Höchstarbeitszeit ignoriert werden oder Beschäftigten rechtswidrig gekündigt wird).

Als Schranken der Möglichkeit, Rechte in Anspruch zu nehmen, gelten bürokratische Hürden in Behörden (z.B. „viele Dokumente, die sie [Behörden] verlangen“, „Aufforderung zur Einreichung immenser Papiere, bei denen die Beschaffung u.a. Geld kostet“, „Schwierigkeiten der Kommunikation mit den Ämtern“), aber auch „komplexe Rechtslage[n]“, die „selbst für Experten aufwändig zu recherchieren“ [seien]. Exemplarisch werde etwa der

„Zugang zu Transferleistungen [...] immer weiter erschwert (umfangreichere, kompliziertere Formulare, z.B. [beim] Bürgergeld, schlechtere Erreichbarkeit von Behörden, neue digitale Barrieren). [...] Menschen, die, aus welchen Gründen auch immer (Sprache, kognitive Einschränkung, psychische Erkrankung ...), Schwierigkeiten damit haben, ihre Anliegen vorzutragen, haben es ohne (professionelle) Begleitung häufig schwer, bei Behördenterminen etc. ihre Interessen durchzusetzen. Gleichzeitig wird der Zugang zu z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe systematisch erschwert.“

Die fehlende Erreichbarkeit von Behörden kritisieren auch zahlreiche andere Befragte (z.B. „Zugangsbarrieren: Öffnungszeiten / Digitalisierung / keine tel. Erreichbarkeit / fehlende Mitarbeiter in Behörden“), wobei die Problematik häufig mit Ausschlussmechanismen von Digitalisierung verknüpft wird (z.B. „die digitalisierte Behördenwelt ist benachteiligend für Menschen, die von Armut bedroht oder betroffen sind, älteren Jahrgangs sind, oder [...] Behördendeutsch nicht verstehen können“ / „dass Jobcenter und Arbeitsagentur [...] eine App installiert haben, damit man Zugang zu der Anmeldung und Leistungen [...] bekommt, ist eine Barriere“).

Behördliche Entscheidungen erleben viele der Befragten in ihrer professionellen Arbeit als stellenweise intransparent („Das die Behörden willkürlich Entscheidungen treffen, die weder von den Jugendlichen oder uns selbst korrekt nachvollzogen werden können.“) und von Zufällen geprägt, wie etwa in der folgenden Sequenz deutlich wird:

„Junger Erwachsener (19 [Jahre]) hat einen Ausbildungsbetrieb und Vertrag, gleichzeitig Eintragung in Kammer. Ausländerbehörde teilt mit das Ausbildungsduldung erteilt wird, beim vereinbarten Termin wird dann Ausbildungsverbot und Abschiebung verordnet. Nach einem Monat und Verlust von Ausbildung erteilt ihm dann die Ausländerbehörde die Ausbildungsduldung, obwohl keine Veränderung der Daten erzielt wurde. Klient wurde in dieser Zeit stark psychisch belastet und retraumatisiert.“

Von anderen Befragten werden starke regionale Unterschiede in der Rechtsauslegung angeführt (z.B. „In anderen Landesunterkünften bekommen Geflüchtete eine Arbeitserlaubnis ausgestellt. Während gleiche / ähnliche Fälle in dieser Landesunterkunft eine Ablehnung erhalten.“). Behörden agierten in teils rechtswidriger Art und Weise restriktiv und versagten

garantierte Rechtsansprüche (z.B. „Leistungen [werden] auch wiederholt abgelehnt zu Unrecht und das Recht wirkt nicht in die Zukunft“). Sie unterlaufen dadurch praktisch geltendes Recht, wie das folgende Fallbeispiel zeigt:

„Existenzsichernde Behörden fordern unrechtmäßige Nachweise um vermeintlichen Leistungsmissbrauch aufzudecken, ohne die Notlage genügend zu beachten [und verweigern solange die Auszahlung von Leistungen]. [Sie lehnen jedoch] [...] Leistungen erst nach einem Jahr ab [...] aufgrund von fehlender Mitwirkung. Erst mit unrechtmäßigem Ablehnungsbescheid, der aussagekräftig ist, können die Klient*innen sich rechtliche Unterstützung suchen.“

Überlange Bearbeitungszeiten haben ebenfalls zur Folge, dass formale Rechtsansprüche teils über Jahre hinweg unerfüllt bleiben – mit gravierenden Konsequenzen für die Betroffenen, wie der folgende Erfahrungsbericht zeigt:

„Oft gibt es sehr lange Wartezeiten bis Behörden zu einer Entscheidung kommen, auch wenn die Familien sehr verwundbar sind. In den letzten Wochen habe ich viele Deutsche mit afghanischen Wurzeln beraten, deren afghanische Ehefrauen teilweise schon seit zweieinhalb Jahren in Teheran auf einen Termin warten, um einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen. Die Frauen können ihre Aufenthaltserlaubnisse im Iran nicht verlängern, können in kein Nachbarland einreisen und als alleinstehende Frauen nicht zurück nach Afghanistan reisen. Das Auswärtige Amt antwortet mit Worthülsen, IOM Teheran scheint machtlos. Bisher hat noch keiner der Ratsuchenden einen erbetenen Termin bei einem MdB der Regierungsparteien bekommen. Auch in anderen Visaabteilungen gibt es Wartezeiten von über 2 Jahren auf eine Familienzusammenführung zu Deutschen: Marokko, Beirut, Nigeria... . Das Auswärtige Amt ist wohl das extremste Beispiel. Auch das Jobcenter nimmt sich Zeit und fordert drei, vier Mal die gleichen Dokumente an.“

Die behördenseitig verpflichtende Aufklärung über Rechte erfolge teilweise nicht oder nur unzureichend („Die Behörden und Dienststellen üben keine beratende Funktion mehr aus.“).² Zudem sind im Material Beispiele für abwertendes und diskriminierendes Verhalten von Behördenmitarbeitenden dokumentiert („Begegnungen inhaltlich vorurteilsbelastet“/ „seitens der Behörden gibt es viel Diskriminierung“).³ Zwischen Vorurteilen und restriktiver

² Exemplarisch zeigt sich dies etwa im folgenden Fallbeispiel: „Eine Frau pflegt ihren Mann (PG 3) und absolviert einen Deutschkurs. Sie beantragt ALG II, kreuzt aber an, sie stünde dem Arbeitsmarkt keine 3 Std./Tag zur Verfügung. Die lehnen den Antrag ab, verweisen sie an die Grundsicherung. Sie zucken nur mit den Schultern, denn eine Erwerbsminderung liegt natürlich nicht vor. Das JC [Jobcenter] hätte die Antragstellerin darüber aufklären müssen, dass ihre grundsätzliche Arbeitsfähigkeit gemeint ist. Nicht ihre tatsächlichen Möglichkeiten, eine Tätigkeit aufzunehmen. Das ist nicht passiert. Stattdessen sind die Frau und ihr pflegebedürftiger Mann in eine tiefe finanzielle und psychische Krise gerutscht. Fehlende Sprachkenntnisse haben es dem Ehepaar zusätzlich erschwert, an die richtigen Informationen zu kommen. Es war der Weg über eine Beratungsstelle nötig und ein Überprüfungsantrag (da Widerspruchsfrist abgelaufen), um dem Paar zu ihrem Recht zu verhelfen.“

³ Ein Beispiel hierfür ist die folgende Sequenz: „Sein Sachbearbeiter hat auf ihn geschimpft und unwürdig behandelt. Darauf ist der Jugendliche sehr enttäuscht und verletzt weggegangen, und war so verärgert, dass er bei der nächsten Einladung von seinem Sachbearbeiter weggeblieben ist und ihn nicht benachrichtigt hat, dass er nicht kommt. Was ein Fehler natürlich war. Das Ergebnis aber ist, dass er eine Streichung seiner Leistungen bekommen hat, was nur dem Jugendlichen schadet.“

Entscheidungspraxis beobachten einige Befragte dabei Wechselwirkungen, wie die folgende Sequenz beispielhaft zeigt:

„Rassismus spielt bei den Vorgängen in Jobcenter eine Rolle. Bei der Ausländerbehörde, wo es um Bleibeperspektiven geht und besseren dauernden Aufenthalt geht, gibt es einen Ermessensspielraum, der aber je nachdem bei welchem Sachbearbeiter man ist, nicht genutzt wird und manchmal zu Lasten der Migranten geht.“

Die individuellen Möglichkeiten, gegen Rechtsverletzungen und (behördlich) verweigerter Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechten vorzugehen, erleben viele Befragte als durch gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse eingeschränkt, wie im Folgenden deutlich werden wird. *Erstens* kann es subjektiv (gefühl) selbst bei offensichtlichen Rechtsverletzungen aufgrund von im Alltag begrenzten Optionsräumen und eingeschränkt verfügbaren Ressourcen rational sein, auf eine Rechtsmobilisierung zu verzichten. *Zweitens* bestehen Hürden bei der Verrechtlichung von alltäglichen Erfahrungen und ihrer Transformation in juristische Probleme. *Drittens* lassen sich Hindernisse bei der gerichtlichen Prüfung – und gegebenenfalls der anschließenden Durchsetzung – von Rechtsansprüchen beobachten. Die drei Problembereiche sind dabei wechselseitig eng aufeinander bezogen.

4.2. Alltags- und ungleichheitsbedingte Barrieren der Rechtsmobilisierung

Der Survey verdeutlicht, dass Lebenslagen, Erfahrungswelten und Handlungsnotwendigkeiten, die den Alltag prägen, eine Rechtsmobilisierung systematisch erschweren oder sogar verunmöglichen können. Viele Befragte beobachten in diesem Kontext, dass der Zugang zum Recht stark von gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen abhängt.

4.2.1. Optionsräume und Zwangsverhältnisse

Zum einen wird deutlich, dass den Alltag prägende Optionsräume und Zwangsverhältnisse teilweise wenig Spielräume für eine Rechtsmobilisierung lassen. Eine Ursache hierfür sind *Machtasymmetrien*. So beschreibt etwa eine Person, wie ein junger Mann mit prekärem Aufenthaltsstatus, der eine Ausbildung absolvieren möchte, potenziell rechtswidrige Entscheidungen der behördlichen Sachbearbeitung aufgrund des bestehenden Machtungleichgewichts hinnimmt: „Aus Angst vor weiterer Repression traut sich der junge Mann nicht, rechtlich gegen das Verhalten der Sachbearbeitung vorzugehen“. Ähnlich erlebt dies auch eine andere Person, die feststellt, dass

„Betroffene [...] sich nicht [trauen], Rechtswege gegen Behörden wie Ausländerbehörden einzuschlagen, da sie in einem extremen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Sie befürchten, dass die einzelnen Menschen in der Sachbearbeitung etwaige Beschwerden oder rechtliche Forderungen ihnen persönlich anlasten und Ermessensentscheidungen zu ihren Ungunsten ausfallen.“

Abhängigkeitsverhältnisse begünstigen ebenfalls eine Nichtinanspruchnahme von Rechten. So kann etwa die aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit von Arbeit eine Hinnahme von Arbeitsrechtsverletzungen notwendig machen: „in vielen Fällen [werden] Verstöße gegen das Recht hingenommen, um sich Bleiberechte sichern zu können“. Erwartete *negative*

Konsequenzen können dadurch mögliche positive Effekte der Rechtsmobilisierung überwiegen, wie die folgende Sequenz verdeutlicht: „Eine Frau erlebt körperliche/sexualisierte Gewalt, ist aber illegalisiert in Deutschland. Sie zeigt die Tat nicht an, da sie Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen hat.“ Kommen *Gewaltverhältnisse* hinzu, kann dies entsprechende Formen der Ungleichheit – und die mit ihnen verbundenen Rechtsverletzungen – zementieren, wie das folgende Fallbeispiel zeigt:

„Ein Bauarbeiter aus Bosnien wurde über eine slowenische Firma nach Deutschland entsendet. Dort arbeitete er auf einer großen Baustelle – offiziell nur mit einem slowenischen Arbeitsvertrag, aber ohne ordnungsgemäße Anmeldung in Deutschland. Er wurde deutlich unter dem in Deutschland geltenden Mindestlohn bezahlt, obwohl er voll auf deutschen Baustellen eingesetzt wurde. Nach einem schweren Arbeitsunfall auf der Baustelle erhielt er keine medizinische Hilfe. Stattdessen wurde er noch am selben Tag von Kollegen mit dem Auto zurück nach Bosnien gefahren – eine Fahrt von etwa 20 Stunden, in verletztem Zustand und ohne ärztliche Versorgung. Erst später wandte er sich an unsere Beratungsstelle. Zunächst zeigte er Bereitschaft, rechtliche Schritte gegen die beteiligten Firmen einzuleiten, doch kurz darauf teilte er mit, dass sich sein Arbeitgeber bei ihm gemeldet habe und er keine rechtlichen Schritte mehr verfolgen wolle. Was ihm gesagt wurde, bleibt unklar – doch es ist anzunehmen, dass Druck oder Drohungen im Spiel waren. Der Fall zeigt, wie schutzlos viele entsandte Arbeiter*innen sind, wenn sie in rechtlich undurchsichtigen Strukturen arbeiten. Ohne korrekte Anmeldung, unterbezahlt und ohne Zugang zu medizinischer oder rechtlicher Hilfe – und im Ernstfall unter Druck gesetzt, um zu schweigen.“

Zudem kann die *Inanspruchnahme von Rechten subjektiv keine Option* sein, wo sie formal möglich wäre. So beschreibt etwa eine befragte Person, wie eine EU-Bürgerin mit kleinem Kind, die seit fünf Jahren in Deutschland lebt, auf ihren Leistungsanspruch nach SGB II verzichtet, weil sie den „Nachweis des mindestens fünfjährigen Aufenthalts [...] nur erbringen [könnte], wenn sie sich als Sexarbeiterin outet. Dies möchte sie aus Angst vor Stigmatisierung nicht, da sie Konsequenzen bzgl. ihres Kindes fürchtet. Sie verzichtet auf ihren Anspruch.“ Auch andere Befragte stellen fest, dass „lebensweltliche [...] Herausforderungen, [...] Kriminalisierung und Stigmatisierung [...] einen Zugang zum Recht beeinflussen“.

Den Alltag durchziehende Ungleichheits-, Abhängigkeits- und Zwangsverhältnisse, so zeigen die Beispiele, können die „Handlungsoptionen im Konfliktfall“ (Bluhm u.a. 2021: 37) stark einschränken, wodurch Optionen einer Rechtsmobilisierung „stärker restringiert“ (Bluhm u.a. 2021: 32f.) sein können. Rechtsmobilisierung, so lässt sich vor diesem Hintergrund feststellen, steht in engem Zusammenhang zu „*Optionsräume[n]*, innerhalb derer soziale Akteurinnen und Akteure ihr Leben gestalten“ (Amacker 2011) – und den mit ihnen einhergehenden alltagspraktischen Möglichkeitskorridoren.

4.2.2. Individuelle Ressourcen: Zeit, emotionale Ressourcen, Ungerechtigkeitsempfinden

Zum anderen wirken sich im Alltag verfügbare Ressourcen – ob finanziell, emotional, moralisch, sozial, kulturell oder zeitlich – relativ unmittelbar auf Möglichkeiten einer Rechtsmobilisierung aus. So treffen etwa bei Armutsbetroffenen begrenzte Ressourcen häufig

auf multiple Stress- und Belastungsfaktoren – was ihre Gestaltungs-, Handlungs- und Entscheidungsspielräume einschränkt (Amacker 2011; Balz 2018: 646f.; Claus 2008; Groh-Samberg 2009: 236; Holz 2008: 71; Sanders/Weth 2008: 8; Soss u.a. 2011: 278). Der Notwendigkeit der (individuellen oder familiären) Existenzsicherung kommt alltagspraktisch eine dominante Rolle zu, während der dafür notwendige Zeit- und Arbeitsaufwand (z.B. Management von Anträgen und Behördenterminen) durch prekäre Lebenslagen deutlich erhöht sein kann (Böhnke 2011: 22; Kaßner/Kersting 2021: 13). Studien zur Rechtsmobilisierung von Armutsbetroffenen arbeiten heraus, dass es für Betroffene in diesem Kontext schwierig sein kann, Rechte zu mobilisieren (McKeever u.a. 2018: 7f.).

Diese in der Forschung dokumentierte Problematik zeigt sich auch in den Erfahrungsberichten der Befragten. So wird beschrieben, wie unzureichende *finanzielle Ressourcen* den Zugang zum Recht erschweren (z.B. „nicht getraut, gegen seine Entlassung zu klagen, weil er befürchten musste, bei einer Niederlage als Arbeitsloser auf den Kosten sitzenzubleiben“). Es seien, stellt eine andere Person fest, bei „der Durchsetzung der eigenen Rechte [...] auch die unklaren Kosten (bspw. bei Arbeitsgerichtsprozessen) sowie die fehlenden finanziellen Rücklagen entscheidend [dafür], dass der Weg zum Gericht nicht eingeschlagen wird“. *Zeitlichen Ressourcen* wird ebenfalls eine große Bedeutung beigemessen, etwa in der folgenden Sequenz: „Viele Menschen kommen nicht zu ihrem Recht. Sie befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und verpassen wichtige Fristen, weil sie zeitgleich andere Termine – z. B. bei Beratungsstellen – wahrnehmen müssen“. Einige Befragte beobachten einen fundamentalen Konflikt zwischen der Zeitlichkeit des Alltags und den zeitlichen Logiken des Rechtssystems, etwa, „dass Verfahren sehr lange dauern können und viele nicht die Zeit oder die Ressourcen haben, über Monate oder Jahre hinweg für ihr Recht zu kämpfen – besonders, wenn sie gleichzeitig existenziell belastet sind“. Auch begrenzte *emotionale oder psychische Ressourcen* können eine Rechtsmobilisierung verhindern, da sie bewirken können, dass Personen sich außerstande sehen, den für die Inanspruchnahme von Rechten notwendigen Aufwand zu betreiben, weil es ihnen, wie eine Person feststellt, „schwerfällt, sich um die Durchsetzung ihrer eigenen Interessen zu kümmern“. Ein Beispiel hierfür ist etwa der folgende Bericht: „Eine Person mit psychischer Erkrankung kommt in die offene Beratung, weil Verlust der Wohnung droht. [...] Die Person war die letzten Wochen aufgrund des hohen Drucks nicht handlungsfähig“. So wird deutlich, dass „Entschlusskraft und Energie“ und „Selbstwirksamkeitserfahrungen“ wichtige Voraussetzungen des Zugangs zum Recht sind – die tendenziell aufgrund der mit gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse oft verbundenen Belastungsfaktoren und Anerkennungsregimen ungleich verteilt sind. Ein „mangelndes Zutrauen in die Fähigkeit, sich durchzusetzen“ begünstigt, wie beschrieben wird, eine Nichtinanspruchnahme von Rechten. Eine Person stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das „Selbstbewusstsein, für eigene Rechte einzustehen, [...] geringer [...] [sei], wenn du aus einer Klasse kommst, die ohnehin schon zu wenig Berücksichtigung findet / abgewertet wird.“ Aus einer ressourcentheoretischen Perspektive lässt sich diese Problematik als Fehlen *moralischer Ressourcen* – also der alltagspraktischen Verfügbarkeit von Anerkennungsansprüchen und -erfahrungen (Huke 2022; Scherr/Breit 2020) – fassen. Als weitere Ressourcen, die sich auf Rechtsmobilisierung auswirken, werden *soziales* („Unterstützung und Unterstützungsstrukturen“ / „Der Betroffene spricht kein Deutsch. [...] Er wohnt alleine.

Freunde – keine.“) und *kulturelles* Kapital („Ohne Bildung und Sprachkenntnisse trauen sich die Menschen nicht vorzugehen, wenn sie Unrecht erleiden“) genannt.

Da Ressourcen in der Gesellschaft entlang von „Achsen der Ungleichheit“ (Klinger u.a. 2007) differieren, so zeigen die Beispiele, sind auch die Möglichkeiten des Zugangs zum Recht ungleich verteilt. Während Ressourcenknappheit es auf der einen Seite erschweren kann, dass Menschen gegen Rechtsverletzungen vorgehen, erleichtern umfangreich verfügbare Ressourcen es auf der anderen Seite, in sozialen Auseinandersetzungen auf das Recht als zusätzliche Ressource zurückzugreifen. Recht gleicht, so ist vor dem Hintergrund der rekonstruierten Erfahrungsberichte der Befragten zu vermuten, trotz seines formalen Gleichheitsanspruchs bestehende Ungleichheitsverhältnisse nicht notwendig aus – und kann potenziell sogar ungleichheitsverschärfende Folgen haben. Zwischen den im vorherigen Abschnitt beschriebenen Optionsräume und verfügbaren Ressourcen bestehen dabei enge Wechselwirkungen: Einerseits werden Optionsräume auch durch verfügbare Ressourcen konturiert, andererseits haben Lebenslagen, Erfahrungswelten und Handlungsnotwendigkeiten, die Optionsräume strukturieren, eine ungleiche Ressourcenverteilung zur Folge.

4.3. Hürden bei der Reformulierung von potenziell justiziablen Alltagserfahrungen als Rechtsfragen

Im vorherigen Abschnitt wurde gezeigt, wie alltagspraktische Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten eine Nichtinanspruchnahme von Rechten begünstigen können. In diesem Abschnitt wird daran anknüpfend rekonstruiert, welche Probleme sich ergeben können, wenn diejenigen, die von (potenziellen) Rechtsverletzungen betroffen sind, ihre alltäglichen Erfahrungen in Rechtsfragen zu übersetzen versuchen. Im Survey werden insbesondere Rechtswissen und juristisches Sprachverständnis sowie die Zugänglichkeit von Rechtsberatung als Ermöglichungsbedingung der Verrechtlichung betont.

4.3.1. Rechtswissen und juristisches Sprachverständnis

Um zu erkennen, ob und dass man von potenziellen Rechtsverletzungen betroffen ist, oder auch ob bislang unerfüllte Rechtsansprüche bestehen, und in der Lage zu sein, alltägliche Erfahrungen als rechtliche Probleme zu formulieren, sind Rechtswissen und/oder ein juristisches Sprachverständnis – also die Möglichkeit der Aneignung von Rechtswissen – den Befragten zufolge elementar. Es bedarf, so formuliert es eine befragte Person, „Vorwissen, um Unrecht überhaupt erkennen zu können und dagegen vorgehen zu können. Je weniger Kontakt Menschen zum Rechtssystem haben, desto weniger Wissen über eigene Rechte scheint zu bestehen und desto weniger Rechtsprechung wird angefochten“, da wer „seine Rechte nicht kennt, [...] sie weder einfordern noch wirksam verteidigen [kann]“.

Wissen über rechtliche Ansprüche, so stellen viele Befragte fest, ist bei Menschen, mit denen sie in Kontakt stehen, nur unzureichend vorhanden – und insbesondere im Kontext prekärer Lebenslagen häufig begrenzt. Exemplarisch konstatiert eine befragte Person, dass ihrer Erfahrung nach „viele [...] einfach nicht [wissen], welche Rechte sie haben und wie sie diese vollständig nutzen können“. Eine andere beobachtet „fehlende Kenntnisse bürgerlicher Rechte bei den Betroffenen“. Zudem wird beschrieben, dass der Mangel an Wissen viele davon abhalte, „rechtliche Schritte zu unternehmen – sei es im Arbeitsrecht, bei Mietfragen oder im Umgang mit Behörden. Menschen mit höherer Bildung oder mit guten Netzwerken

haben hier oft deutlich bessere Voraussetzungen“. Fehlendes Rechtswissen kann, so wird in mehreren Sequenzen geschildert, existenzielle Folgen haben. Ein Beispiel hierfür sind Asylsuchende „die einen ablehnenden Bescheid erhalten“, aber nicht „ihre rechtlichen Möglichkeiten [kennen], sich gegen den negativen Bescheid zu wehren oder welche Fristen beispielsweise bestehen. Dadurch verschlechtert sich ihr aufenthaltsrechtlicher Status“. Ein anderes ist der Fall eines älteren „Gastarbeiter-Ehepaar mit niedriger Rente“, dass den „Umzug ins Herkunftsland und Trennung von Kindern und Enkelkindern aufgrund hoher Wohnkosten [erwägt] – in Unkenntnis des Anspruchs auf Wohngeld“. Vorhandene rechtliche Informationen sind nicht notwendig korrekt, auch wenn dies suggeriert wird, wird etwa in einer Sequenz festgestellt, in der einer Betroffenen Rechte verweigert wurden und dabei „stets der Eindruck vermittelt wurde, dass das alles seine Richtigkeit hätte“.⁴ So werde etwa gegen „rassistische Diskriminierung [...] kaum jemals geklagt, obwohl sie ständig alltäglich stattfindet. Menschen – weder Verursachende noch Betroffene – sind sich jedoch der Rechtswidrigkeit [...] bewusst“. Rechtswissen, so stellt eine befragte Person fest, beschränkt sich häufig auf Hörensagen („keine formellen Quellen (man hört von Freunden und Bekannten“).

Ein zentraler Grund fehlenden Rechtswissens ist den Befragten zufolge auch ein unzureichendes Verständnis juristischer deutscher Fachsprache – sei es, weil Deutschkenntnisse fehlen oder weil juristische Texte trotz Deutschkenntnissen unverständlich bleiben („Probleme, die deutsche Behördensprache zu verstehen und die Formalitäten dahinter“). Die „Information über bestehende Rechte [ist] oft durch Sprachbarrieren eingeschränkt. Amtssprache ist deutsch, Formulare und Aufklärungsblätter in anderen Sprachen werden immer weiter zurückgefahren“. Mögliche Folge ist eine „fehlende [...] Orientierung, [um] sich Recht zu verschaffen“, die zur Folge hat, dass Recht nicht mobilisiert wird und rechtliche Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden, da Betroffene „nicht [wissen], wie sie ihre Rechte, Ansprüche und Forderungen durchsetzen können“. Es ist ihnen nur begrenzt möglich, die jeweilige „Situation [...] angemessen einschätzen [zu] können, wegen Sprachbarrieren oder Nichtverstehen der Behördensprache“. Eine befragte Person stellt fest, dass Menschen, mit denen sie arbeitet, bei rechtlichen Problemen „gar nicht wissen, was sie tun können, zu wem sie gehen können“. Die Folgen können gravierend sein, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

„Auseinandersetzung mit der Kindergeldkasse – Aufforderung zur Rückzahlung genauso wenig verstanden wie den anschließenden Strafbefehl der Staatsanwaltschaft. Plötzlich Verhaftung zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Vermutung: Funktioneller Analphabetismus.“⁵

⁴ Eine ähnliche Problematik zeigt sich auch in der folgenden Sequenz: „Ich arbeite mit haftentlassenen Menschen und sehe, wie bei Briefen vom Gericht oder von der Polizei Ohnmachtsgefühle einsetzen, weil die Klienten sich wenig mit ihren Rechten auskennen und das Gefühl haben, alles was in dem Brief steht, wird genauso umgesetzt und ist stets korrekt“.

⁵ Eine andere befragte Person schildert einen ähnlichen Fall: „Angeklagte*r ist psychisch erkrankt und schuldunfähig, ohne dass Hinweise darauf in der Akte vorhanden sind. Strafbefehl wegen Fahren ohne Fahrschein mit Verurteilung zu einer Geldstrafe ergeht. Es besteht keine rechtliche Betreuung und es wird durch die*den Angeklagte*n auch kein*e Verteidiger*in beauftragt. Der Strafbefehl wird nicht verstanden und durch Untätigkeit nach Zustellung rechtskräftig. Die folgenden Zahlungsaufforderungen der Staatsanwaltschaft

Menschen, die juristische Sprache nicht verstehen (wovon auch viele derjenigen betroffen sind, die Deutsch als Muttersprache gelernt haben), haben, so zeigt sich im Fallbeispiel, „deutlich schlechtere Chancen haben, ihre Rechte durchzusetzen – sei es im Arbeitsrecht, bei Mietfragen oder im Umgang mit Behörden“, wie es eine andere befragte Person konstatiert. „Unsere Ratsuchenden gehen nicht vor Gericht, weil sie kein Deutsch sprechen können“, stellt exemplarisch eine befragte Person fest.

Im vorherigen Abschnitt wurde gezeigt, wie im Kontext von handlungsrestringierenden Optionsräumen und begrenzten Ressourcen eine Rechtsmobilisierung subjektiv schwierig – und wenig lohnenswert oder sogar schädlich – erscheinen kann. Der Fokus auf Rechtswissen und das Verständnis deutscher juristischer Fachsprache verdeutlicht demgegenüber, dass auch dort wo eine Rechtsmobilisierung prinzipiell subjektiv möglich und lohnenswert sein könnte, eine Verrechtlichung alltäglicher Erfahrungen für viele Menschen eine große Herausforderung darstellt.

4.3.2. Zugang zu Rechtsberatung

Rechtsberatungsstellen gelten vor dem Hintergrund von Barrieren der Rechtsmobilisierung, wie etwa unzureichendem Rechtswissen und juristischem Sprachverständnis, insbesondere für Menschen in prekären Lebenslagen als Voraussetzung bzw. Ermöglichungsbedingung einer erfolgreichen Rechtsmobilisierung (Cyrus/Kip 2015; Fuchs u.a. 2020; Weyrich 2024). Sie bieten die Chance, Recht – sowohl in Fremdsprachen, als auch in Alltagssprache – zu übersetzen, eine Sprache der Verrechtlichung anzubieten und darüber problemorientiertes Lernen über Rechte zu ermöglichen (Huke 2024).

Zu einer ähnlichen Einschätzung kommen auch zahlreiche der Befragten im Survey. Rechte geltend zu machen, gelinge „[m]arginalisierte[n] Bevölkerungsgruppen“ nur, „wenn sie Unterstützung durch kompetente Beratungsstellen, engagierte (Sozial-)Pädagog:innen oder Freunde erfahren“. So erläutert eine befragte Person, dass viele der „migrantischen Beschäftigten [...] erhebliche Unterstützung [benötigen], um [...] arbeitsrechtliche Ansprüche durchzusetzen“. Eine andere Person kommt in Bezug auf Betroffene von häuslicher Gewalt zu einer ähnlichen Einschätzung. Sie schildert das folgende Fallbeispiel:

„[Eine] Betroffene von Gewalt geht zur Frauenberatungsstelle. Sie kennt ihre Rechte nicht, hat noch nie vom Gewaltschutzgesetz bzw. den Maßnahmen in diesem Zusammenhang gehört, hat Angst zum Anwalt zu gehen, weil sie kaum Geld hat. Bei der Beratungsstelle erhält sie rechtliche Orientierung und einen kostenlosen Beratungsschein für eine Erstberatung.“

Teilweise erhielten Ratsuchende durch unabhängige Rechtsberatung erstmals „Unterstützung nach jahrelangen Missverhältnissen, die sie bis dahin erduldet haben“.

Die in diesem Sinne für rechtsstaatliche Verhältnisse notwendigen Beratungsinfrastrukturen erleben einige Befragte jedoch als chronisch unterfinanziert und überlastet. So heißt es etwa in einer Sequenz, dass die Person bei Verweisberatung in einem dringenden aufenthaltsrechtlichen Fall „die Nachricht [erhielt], dass sie meinem Klienten keine

in der Vollstreckung werden gleichfalls nicht verstanden und lösen keine Reaktion aus. Letztlich wird die Geldstrafe im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.“

Unterstützung anbieten können, da sie gerade völlig überlaufen seien. Die ÖRA [Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle in Hamburg⁶] habe ich noch nicht einmal telefonisch erreichen können (besetzt), um nach einem Termin zu fragen“. Bestehende „[k]ostenfreie oder kostengünstige Angebote [...] [seien] derart frequentiert, dass sehr lange Wartezeiten damit verbunden sind. Mir begegnen aber immer wieder Fälle, in denen schneller Rat geboten, bzw. essentiell ist.“ Termine für Rechtsberatung seien, stellt eine andere Person fest, „oft schwer zu bekommen, [wodurch die Terminvereinbarung] mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden [ist]“: „Die ÖRAs sind überlaufen, die Qualität der Beratung ist sehr unterschiedlich, es gibt nur Beratung. Die Law Clinics beraten und begleiten nur in einigen Rechtsbereichen“. Individuell möglicherweise notwendige Angebote, aufsuchende Arbeit und zeitaufwändige Begleitungen (z.B. „Hausbesuch bei Menschen mit eingeschränkter Mobilität“) seien mit den für Rechtsberatung verfügbaren Ressourcen teils nicht oder kaum zu leisten. Die „vorhandenen Kapazitäten und Terminvergaben“ begrenzen somit indirekt auch den Zugang zum Recht, etwa wenn aufgrund „fehlender rechtlicher Beratung [...] z.B. Rechtsmittel nicht eingelegt und falsche Entscheidungen [...] bestandskräftig [werden]“. Infolge mangelnder „personeller und finanzieller Kapazitäten seitens unterstützender sozialer Hilfsangebote“, stellt eine andere Person fest, beobachte sie einen „Verzicht auf Rechtsansprüche“. Exemplarisch beschreibt dies eine befragte Person am Beispiel der Situation von Asylsuchenden in Hamburg:

„Asylantragsteller*innen sind häufig auf Rechtsberatung angewiesen, doch in Hamburg können die Beratungsstellen den Beratungsbedarf nicht ansatzweise abdecken. So müssen viele Asylantragsteller*innen das für sie so wichtige Asylverfahren ohne professionelle Beratung oder professionellen Rechtsbeistand durchlaufen.“

Es fehle jedoch, stellen andere Befragte fest, teilweise auch an Wissen über bestehende Unterstützungsangebote („viele benachteiligte Bevölkerungsgruppen [...] wissen nicht, wie sie sie [Rechtsberatung] beanspruchen können“). Ursache sei auch, dass es „wenig bis keine Ansprachen an die betroffenen Bevölkerungsgruppen [gebe], was es für sie für Hilfen gibt“.

4.4. Hindernisse im Prozess der gerichtlichen Prüfung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen

Entschließen sich Personen – mit oder ohne Unterstützung durch eine unabhängige Rechtsberatungsstelle – Ansprüche geltend zu machen und gegebenenfalls gerichtlich prüfen zu lassen, können weitere Hürden auf sie zukommen, etwa Schwierigkeiten, eine anwaltliche Vertretung zu finden oder bürokratische Hürden beim Zugang zum Gericht, Diskriminierung und andere Barrieren in Gerichtsprozessen sowie Probleme gerichtliche Entscheidungen auch durchzusetzen (etwa wenn eine Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung von Ansprüchen notwendig wird).

⁶ Die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) ist eine gesetzlich verankerte Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg, die als Form der öffentlichen Rechtsberatung gemäß § 12 BerHG den sozialen Rechtsschutz für einkommensschwache Personen sicherstellt.

4.4.1. Zugang zu anwaltlicher Vertretung

Anwält:innen sind in vielen Rechtsgebieten und -verfahren grundlegend für die Chancen, Recht zugesprochen zu bekommen, wie etwa das folgende Fallbeispiel verdeutlicht:

„Eine junge Frau, die Ende 2022 aus Syrien zurückgekehrt ist, wartet seit nun 2,5 Jahren auf eine Entscheidung des BAMF. Sie hat das Asylverfahren in falschem Vertrauen in die Behörden ohne Rechtsbeistand begonnen und selbst versucht, beim BAMF nachzufragen, was los ist – ohne Erfolg. Mit rechtzeitiger anwaltlicher Begleitung wäre aufgefallen, dass ihre Anerkennung aus 2015 womöglich noch gültig ist und gar kein Asylverfahren durchgeführt werden muss. Sie hätte dann wahrscheinlich schon längst eine Aufenthaltserlaubnis.“

„Finanziell eingeschränkte Möglichkeiten, sich einen Rechtsbeistand zu leisten“ wirken sich Erfahrungen der Befragten zufolge dadurch negativ auf den Zugang zum Recht aus. So können etwa „[u]nverteidigte Angeklagte [...] ihre Rechte im Strafprozess häufig kaum adäquat wahrnehmen. Gleiches gilt für Geschädigte bezüglich der Opferschutzrechte (Nebenklage, Adhäsion)“. „Außerhalb der Pflichtverteidigung“, wird in einer anderen Sequenz festgestellt, „haben Angeklagte in der Regel nur dann die Möglichkeit einen Verteidiger zu beauftragen, wenn sie über eine halbwegs gut bezahlte Arbeit oder Vermögen verfügen“. Eine andere Person beobachtet, dass „Menschen ohne Rechtsschutzversicherung oder mit geringem Einkommen [...] sich anwaltliche Vertretung häufig nicht leisten [können]. Dies führt dazu, dass sie auf die Durchsetzung ihrer Rechte verzichten oder diese nur eingeschränkt wahrnehmen können.“ Sie könne, beschreibt eine andere Person, die in einer Beratungsstelle tätig ist, „nach intensiver Beratung und nach dem Schriftwechsel mit der Gegenseite etwa 80% meiner Ratsuchenden zum Anwalt schicken und die Ratsuchenden würden m.E. sicherlich in einer Mehrzahl der Fälle Recht bekommen. Es fehlt leider das Geld“.

Bestehende Unterstützungsangebote wie der Beratungshilfeschein, der Rechtsantragsdienst oder die Prozesskostenhilfe helfen den Befragten zufolge in einigen Fällen „nicht effektiv. Mit Beratungshilfeschein [ist] nur die Erstberatung möglich, wenn [...] Rechtsanwält:innen überhaupt solche Termine ausmachen“. Prozesskostenhilfe⁷ sei zwar „eine gute Option, aber die Bewertung der hinreichenden Erfolgsaussichten einer Klage, um die Prozesskostenhilfe bewilligt zu bekommen, braucht auch eine anwaltliche Einschätzung. Das Kostenrisiko tragen dann die Betroffenen“. Zudem schreke eine mögliche „Rückforderung [...] viele ab“. Beim Rechtsantragsdienst⁸, beschreibt eine andere Person, „konnte sich ein Ratsuchender [...] nicht richtig ausdrücken, bzw. dieser berät auch nicht inhaltlich. Daher wurde ein Eilantrag gestellt,

⁷ Der Zugang zum Recht ist im deutschen Justizsystem an die Übernahme der anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten geknüpft. Sofern die Beteiligten aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, diese Kosten autonom zu tragen, tritt das System der staatlichen Sozialleistungen in Form von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe ein. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag, wobei im außergerichtlichen Bereich die Möglichkeit besteht, die Beratungshilfe unmittelbar über die Rechtsanwaltschaft zu beantragen, die den Antrag im Anschluss zur Entscheidung beim Amtsgericht vorlegt.

⁸ Der Rechtsantragsdienst ist ein funktionales Organ der Justizgewährung, das Bürgern die formwirksame Aufnahme von Klagen und Anträgen zu Gerichtsprotokoll ermöglicht. In dieser Funktion leisten Rechtspfleger fachliche Formulierungshilfe zur Wahrung prozeduraler Anforderungen, ohne dabei eine materielle Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes durchzuführen. Er dient somit als niederschwellige Schnittstelle zur Justiz, die den verfassungsrechtlich garantierten Zugang zum Recht unabhängig von anwaltlicher Vertretung absichert.

obwohl dieser [...] für ihn nachteilig war“. Die bestehenden Instrumente verbessern dadurch Erfahrungen der Befragten zufolge zwar punktuell den Zugang zum Recht, ihnen gelingt es jedoch nicht, einen tatsächlich gleichen Zugang zum Recht – und die dafür notwendige Unterstützung – für alle zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass teilweise Anwält:innen den Erfahrungen der Befragten zufolge nur begrenzt verfügbar sind, wodurch „keine Wahlmöglichkeit bei Anwält*innen“ bestehe. Ein Beispiel hierfür ist, dass je nach Muttersprache und Sprachkenntnissen derjenigen, die anwaltliche Unterstützung benötigen, keine oder nur sehr wenige Anwält:innen zur Verfügung stehen. Fehlende Sprachkenntnisse können, so stellen mehrere Befragte fest, die Kommunikation mit Anwält:innen erschweren, „womit Missverständnisse entstehen oder wichtige Informationen gar nicht ermittelt werden können. Um das Problem umzugehen, suchen die Ratsuchende Anwälte, die zwar ihre Sprache sprechen, aber nicht Fachanwälte für den relevanten Bereich sind“. Gleichzeitig gebe es jedoch „[b]egrenzte Möglichkeiten für Personen ohne Deutschkenntnisse, einen Anwalt zu finden, mit dem sie problemlos kommunizieren können. Mangelnde Sprachkenntnisse und Verständigungsschwierigkeiten führen zu Desinteresse an den Problemen der Betroffenen, zu Missverständnissen und wenig Engagement in die positive Lösung dieser Probleme“.

Bereits ohne die sprachliche Problematik sind in bestimmten Rechtsgebieten Anwält:innen knapp, stellen einige Befragte fest. So gebe es etwa im „ländlichen Raum [...] teilweise gar keine im Aufenthaltsrecht spezialisierten Anwält:innen“. Eine andere erläutert das Problem des ungleichen Zugangs zum Recht mit einer rhetorischen, von ihr selbst beantworteten Frage: „Wie viele Anwälte für Ausländerrecht gibt es in Hamburg? Zwei.“. Zudem haben Anwält:innen an bestimmten Fällen wenig Interesse. Eine Person beobachtet etwa, dass „viele Sozialrechtsanwälte wenig Lust auf Menschen [haben], die kein Deutsch sprechen“. Eine andere berichtet, dass „ein*e Klient*in, die rechtlichen Beistand gesucht hat, [...] vom RA [Rechtsanwalt] herablassend als ‚schon wieder ein Jobcenter-Fall‘ abgewiesen wurde. Im Netz hat der RA dann gegen ihn*sie gewettert“. Eine dritte problematisiert „[s]trukturelle Gegebenheiten auf dem Land (ein Mangel an RA, die auch sozial schwächere Klient*innen annehmen)“ und stellt bei Anwälten eine „Überhöhung des Selbst aufgrund des sozialen Status und Geschlecht“ fest. Zudem komme es teilweise zu einer „Ablehnung durch Anwälte von Klienten mit Prozesskostenbeihilfeanspruch“.

Vor dem Hintergrund begrenzt verfügbarer Anwält:innen, sei es teilweise schwer, rechtzeitig eine anwaltliche Vertretung zu finden – wodurch potenziell gravierende Konsequenzen drohen, beschreibt eine befragte Person an einem Fallbeispiel:

„Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter, dass verringerte Miete gezahlt wird, weil seit Einzug die Badgarnituren stark beschädigt sind, bis Vermieter sie austauscht. Vermieter tauscht dies innerhalb eines Jahres nicht aus, aber stellt Räumungsklage wegen zu geringer Mietzahlung, die sich auf zwei Monatsmieten aufgetürmt haben. Der Mieter findet im Verteidigungszeitraum von zwei Wochen keinen Mietrechtsanwalt, der die Verteidigung übernehmen kann/will, da nichts dazu schriftlich festgehalten wurde und er nur mittels eines Beratungshilfescheins einen Anwalt anfragen kann, da er keine Rücklagen [hat,] um einen Anwalt selbst zu bezahlen. Der Mieter hat somit ein Räumungsklageverfahren zur Last, welches

ebenfalls eine neue Wohnungssuche massiv erschwert und immer mehr zwingt ein erneut schlechteres Wohnangebot anzunehmen oder in eine Notunterkunft der lokalen Kommune anschließend einzuziehen.“

Zudem sei es so, berichtet eine andere Person, dass „Menschen [oft] erst dann zu uns [kommen], wenn ihnen das Wasser bis zum Hals steht. Beratungs- und Prozesskostenbeihilfe müssen dann ggf. erst beantragt werden, die wenigsten Anwält*innen lassen sich darauf ein, schon vorher tätig zu werden“.

4.4.2. Barrieren vor Gericht und bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen

Vor Gericht beobachten die Befragten weitere Barrieren. Verfahren können „sehr lange dauern“ und ein „[u]nkalkulierbares Kostenrisiko“ mit sich bringen. Viele Menschen hätten jedoch, stellt eine befragte Person fest, „nicht die Zeit oder die Ressourcen haben, über Monate oder Jahre hinweg für ihr Recht zu kämpfen – besonders, wenn sie gleichzeitig existenziell belastet sind“. In der Folge fechten laut einer befragten Person erfahrungsgemäß „Menschen aus finanziell prekären Umständen weniger Gerichtsverfahren an[...]“. Für diejenigen, die ohne anwaltliche Vertretung vor Gericht sind, können einzuhaltende Fristen und juristische Schriftsprache eine Hürde darstellen: „Viele Menschen können sich keinen Rechtsanwalt leisten, sie verstehen die gerichtlichen Texte und Verfügungen nicht. Sie laufen Gefahr, nicht richtig, nicht fristgerecht etc. zu antworten und die Prozesse zu verlieren“. So gebe es etwa „Verurteilungen in Räumungsklageverfahren wegen formaler Fehler bezüglich von Fristen oder fehlenden Inhaltsbegründungen“. Folge sei eine Ungleichheit vor Gericht, erklärt eine Person: „Das Führen eines Rechtsstreits kostet (viel) Geld – die die mehr haben, können mehr in Verteidigung investieren und die ‚ärmere‘ Seite hat weniger Chancen (im Zivilrecht)“.

Ein weiteres beschriebenes Problem ist der „Umgang mit den Betroffenen im Rechtssystem (Vorurteile, Stigmatisierung, Diskriminierung)“. „Diskriminierung und mangelnde interkulturelle Öffnung. Vorurteile und strukturelle Diskriminierung im Justizsystem“, so wird beschrieben, „sind nicht zu unterschätzen. Die interkulturelle Öffnung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten ist bislang unzureichend umgesetzt“. Als exemplarisch hierfür sieht eine befragte Person den Umgang mit Diskriminierung vor Gericht: „Diskriminierung, die dem Laien als offensichtlich erscheint, wird juristisch oft nicht als solche eingestuft, kann nicht ‚bewiesen‘ werden (Beweislast erleichterung greift oft nicht in der Praxis, Stellen kennen sie nicht, wenden sie nicht an)“. Auch für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, könnten Gerichtsprozesse mit hohen Hürden verbunden, beschreibt eine andere: „Von Gewalt betroffenen Frauen wird nicht geglaubt bzw. sind sie in der Bringschuld, Gewalt zweifelsfrei nachweisen zu müssen“.

Hinzu kommt, dass Lebensumstände während des Gerichtsverfahrens einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens behindern können, wie das folgende Beispiel zeigt:

„In asylrechtlichen Verfahren kam es öfters vor, dass Asylbewerber*innen während des Verfahrens einer anderen Unterkunft zugewiesen wurden. Die Landesaufnahmebehörde teilte uns dann nur mit, dass sie in eine andere Stadt verlegt worden waren, nannte uns aber nicht die Adresse. Mitunter war die auch den Anwält*innen nicht bekannt und die Asylbewerber*innen wussten offenbar nicht, dass

sie den Adresswechsel dem Gericht mitteilen mussten, weil sie ja auf behördliche Aufforderung hin umgezogen waren. Die neuen Anschriften ließen sich nur durch Rückfragen bei der Landesaufnahmebehörde und Anfragen beim Ausländerzentralregister ermitteln, was aber zusätzlichen Aufwand bedeutet, den nicht jeder betreibt. Wenn keine ladungsfähige Anschrift des Klägers oder der Klägerin bekannt ist, wird die Klage unzulässig.“

Eine andere Person beschreibt einen weiteren Fall:

„In einem obdachlosenrechtlichen Verfahren hatte der Kläger Schwierigkeiten, mit dem Gericht zu kommunizieren, weil er die Schriftstücke immer bei einer Obdachlosenunterkunft abholen musste, die er aber nicht täglich aufsuchte. Außerdem kommunizierte er handschriftlich und sein Schriftbild war kaum leserlich.“

In bestimmten Situationen können Lebensumstände Möglichkeiten des Rechtsschutzes sogar grundlegend erschweren, so können sich etwa den Erfahrungen einer befragten Person zufolge „Gefangene in den JVAen [...] gegen rechtswidrige Haftbedingungen nur begrenzt zur Wehr setzen, weil sie nur schwer Zugang zu den Strafvollstreckungskammern finden und diese heillos überarbeitet sind und Entscheidungen ewig dauern.“

Gelingt es, erfolgreich ein positives Urteil zu erwirken, ist damit noch nicht notwendig gesagt, dass dieses auch (zeitnah) praktisch durchsetzbar ist. So werden etwa, wie eine befragte Person berichtet, teilweise „die Beschlüsse der Arbeitsgerichte von Arbeitgebern ignoriert, in dem Wissen, dass die Zwangsvollstreckungseinleitung eine weitere hohe Hürde darstellt“.⁹

5. Folgen des ungleichen Zugangs zum Recht

In der Zusammenschau ergibt sich mit Blick auf die Barrieren im Prozess der Rechtsmobilisierung und -durchsetzung das Bild eines stark durch gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse gebrochenen rechtlichen Gleichheitsversprechens. Es zeigt sich, wie eine befragte Person treffend feststellt, „dass der formale Zugang zum Recht zwar für alle gleich erscheinen mag, die tatsächlichen Möglichkeiten, ihn zu nutzen, aber sehr ungleich verteilt sind“. Sichtbar wird, dass insbesondere prekäre Lebenslagen und gesellschaftliche Exklusions- und Marginalisierungsdynamiken (z.B. im Kontext von Migration) den Zugang zum Recht grundlegend erschweren können.

Zwar existieren gewisse Kompensationsmechanismen, die darauf abzielen, Ungleichheit beim Zugang zum Recht auszugleichen – unabhängige Rechtsberatungsstellen, aber auch die Möglichkeit, Rechtsantragsstellen, Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu

⁹ Ein Beispiel hierfür ist die folgende Sequenz, in dem der Fall eines LKW-Fahrers beschrieben wird: „Das Gericht hat festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht und hat den Arbeitgeber verpflichtet den Arbeitnehmer rückwirkend sowohl bei der Krankenkasse als auch bei den weiteren Sozialversicherungsträgern anzumelden. Dieses Urteil wurde vollends ignoriert. Auch die Krankenkasse hat dieses Urteil ignoriert und hat kein Krankengeld ausbezahlt. Sowohl der LKW-Fahrer als auch seine Familie (Frau und zwei kleine Kinder) waren mittellos und mussten sich verschulden. Wir haben in Zusammenarbeit mit Journalisten Druck auf den Arbeitgeber und die Krankenkasse ausgeübt. Nach einem Jahr wurde das Krankengeld ausbezahlt. Die Krankenkasse hat bis heute die Beiträge vom Arbeitgeber nicht eingefordert. Der Arbeitgeber hat bis heute nicht reagiert. Die Sache wurde an die Staatsanwaltschaft gemeldet und der Firmeninhaber wurde verhaftet.“

nehmen. Den Mechanismen gelingt es jedoch nur sehr begrenzt, gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle zu ermöglichen – etwa da sie nur begrenzt zugänglich oder unterfinanziert sind, aber auch weil sie in einigen Situationen, in denen der Zugang zum Recht erschwert ist (z.B. Zwangs- und Abhängigkeitsverhältnissen) nur begrenzt Wirkung entfalten können.

Die bestehende Ungleichheit beim Zugang zum Recht, so beobachten viele Befragte, hat schwerwiegende Konsequenzen sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene.

5.1. Soziale Marginalisierung, psychische Belastung und Vertrauensverlust in das Recht

Auf individueller Ebene beschreiben die Befragten soziale, psychische und politische Folgen für diejenigen, denen der Zugang zum Recht erschwert wird oder sogar verwehrt bleibt. Diejenigen, die davon betroffen sind, stellt eine Person fest, „befinden sich dadurch in weitaus desolateren Lebensumständen (sozial, psychisch, finanziell, aufenthaltsrechtlich, ...)“. Beispiele hierfür seien „[p]rekärer Aufenthalt und Abschiebung, fehlende Zugänge zu Sozialleistungen und Teilhabemöglichkeiten, Kriminalisierung und Gefängnis für Bagatelldelikte, Schutzlosigkeit gegenüber Arbeitsausbeutung und Anfeindungen“, aber auch „Nachteile [...] im Arbeitsleben, bei der Wohnungssuche oder im Bildungsbereich“.

Infolge des fehlenden Zugangs zum Recht, so beobachten viele Befragte, können „Schuldenberge“, „Ausgrenzung, Armut“, „weitere Marginalisierung“ oder „existenzielle Notlagen“ entstehen, etwa bei „[z]u späten Leistungen nach dem SGB II, dadurch zum Teil gravierende Konsequenzen, wie Mietschulden etc.“. Hieraus wiederum könnten „Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Alltags“ oder „soziale Isolation“ resultieren. Im Bereich des Aufenthaltsrechts führt fehlender Zugang zum Recht dazu, dass Menschen keine oder nicht die ihnen rechtmäßig zustehenden Aufenthaltstitel erhalten, wie eine Person beschreibt: „Dass Asylantragsteller*innen zu wenig Rechtsberatung finden, kann dazu führen, dass sie ihr Recht auf Asyl nicht durchsetzen können. Dies kann zu Abschiebung führen und in der Folge auch zu Not, Gefahr für Leben und Gesundheit und in den schlimmsten Fällen auch zum Tod“. Einige Menschen besitzen, stellt eine andere Person fest, in der Folge „nicht die ihnen zustehenden Aufenthaltsrechte. Häufig verlassen sie aus Unkenntnis Deutschland, obwohl sie einen Folge-Aufenthaltstitel beantragen könnten“. Eine Person aus der Asylverfahrensberatung beschreibt ihre diesbezüglichen Erfahrungen:

„Ich arbeite in der Asylverfahrensberatung und obwohl viele Geflüchtete ähnlich gelagerte Sachverhalte haben, haben einige einen Aufenthaltsstatus und andere nicht. Sei es, weil sie nicht auf die Anhörung vorbereitet wurden, nicht wussten wie man klagt, keine Unterstützung im Klageverfahren hatten oder ähnliches. Es gibt immer wieder Menschen, die ein Bleiberecht haben könnten, es aber nicht haben, weil irgendwas schief gegangen ist.“

Zahlreiche Befragte beschreiben zudem, dass ein eingeschränkter Zugang zum Recht für die Betroffenen mit psychischen Konsequenzen verbunden ist. Ungleichheit beim Zugang zum Recht könne, so stellen sie fest, „Frust, Resignation, Ärger“, „Ausgrenzungserfahrungen, [...] Angst“, „Wut, Hilfslosigkeit“, „psychosoziale Belastung“, eine „[d]eutliche Verschlechterung der mentalen Gesundheit“, „Depressionen“, ein [w]eniger selbstbewusstes Erleben

allgemein“, „[s]chlechtes Selbstwertgefühl“, das „Gefühl, ausgeliefert zu sein“, ein „Ohnmachtsgefühl“, „sich wie Menschen zweiter Klasse zu fühlen“ oder „Passivität, Rückzug“ zur Folge haben. Exemplarisch stellt eine Person fest, dass die „Erfahrung von Unrecht, gepaart mit der Unfähigkeit, sich dagegen zu wehren, [...] zu erheblichem emotionalem Stress führen [kann]. Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit belasten die psychische Gesundheit und können langfristig krank machen“. Exemplarisch hierfür steht das folgende Fallbeispiel:

„Zwei Personen mit Migrationsgeschichte leben seit rund fünf Jahren in Deutschland und waren über einen längeren Zeitraum in der Küche eines Altenheims beschäftigt. Ihre zuverlässige und kontinuierliche Arbeit führte zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Mit dem Wechsel der Küchenleitung verschlechterte sich das Arbeitsklima drastisch: Der neue Vorgesetzte trat offen rassistisch auf, verhielt sich aggressiv und sprach Drohungen mit körperlicher Gewalt aus. Die beiden Mitarbeitenden erkrankten psychisch, meldeten sich krank und begaben sich gleichzeitig auf die Suche nach rechtlicher Unterstützung. Zwar erhielten sie eine Rechtsberatung, doch diese war unzureichend: Die Beratung informierte nicht umfassend über ihre Möglichkeiten und versäumte es, fristgerecht gegen die fristlose Kündigung vorzugehen. Die gesetzliche Frist verstrich, ohne dass ein Widerspruch eingelegt wurde. Die Kündigung – unbegründet und diskriminierend – wurde damit rechtswirksam. Für den Arbeitgeber blieb das Vorgehen folgenlos. Der Fall beschäftigt die beiden Personen bis heute sehr – obwohl bereits mehrere Monate vergangen sind. Die Erfahrung von Unrecht, verbunden mit dem Gefühl der Hilflosigkeit und dem Versagen rechtlicher Schutzmechanismen, hat tiefe Spuren hinterlassen.“

Befragte berichten auch von Folgen für die körperliche Gesundheit, etwa weil Betroffene von „Ausschluss aus z.B. gesundheitlichen Versorgungssystemen“ betroffen sind und „keine adäquate Behandlung durch einen Facharzt“ erhalten, etwa aufgrund der „schlechtere[n] medizinische Versorgung aufgrund der Leistungen gemäß AsylbLG [Asylbewerberleistungsgesetz]“. „Ungerecht behandelt zu werden“, so heißt es in einer Sequenz, „hat nicht nur psychische Auswirkungen. Es kann auch körperliche Beschwerden hervorrufen“.

Der fehlende Zugang zum Recht verändere zudem das Gefühl für die eigene soziale Position und den Blick auf das Recht. Folge ist, so wird in zahlreichen Antworten deutlich, ein Vertrauensverlust in Bezug auf das Recht, aber auch den Staat insgesamt sowie die Gesellschaft. Menschen, die nicht erhalten, „was ihnen vom Gesetz her zusteht“, so lauten exemplarische Antworten, „verlieren das Vertrauen – soweit überhaupt vorhanden – in den sozialen Rechtsstaat“ oder sogar „in das das Justizsystem, den Rechtsstaat und die Demokratie“. „[I]hr Zugehörigkeitsgefühl [leide]“. Dies kann die Identifikation mit der Gesellschaft und das Vertrauen in staatliche Institutionen erheblich schwächen, ihre „Möglichkeiten und die Motivation in Deutschland einen guten Weg für sich zu finden schwinden. Es entsteht Misstrauen deutsche Behörden gegenüber“. Oft werde, so eine weitere Antwort, von Ratsuchenden geäußert, dass diese sich „bewusst eingeschränkt fühlen – man wolle sie gegenüber den ‚richtigen‘ Deutschen klein halten“. Es entstehe der „Lerneffekt: ‚Für mich gibt es kein Recht‘“, oder auch die „Wahrnehmung [...] [, dass] alle staatlichen Institutionen, ob Jugendamt, Familiengericht oder Verwaltungsgericht, [...]

feindlich gesinnt“ seien. Folge könnten in extremen Fällen „Radikalisierungstendenzen“, „extremistische[...] Einstellungen“ oder „Kriminalität“ sein. „Das Gefühl, keine gerechte Behandlung zu erfahren“, so stellt eine Person fest, „kann Menschen in gesellschaftliche Randbereiche drängen und zu Ablehnung gegenüber dem demokratischen System führen“.

5.2. Unzureichende Rechtsdurchsetzung, Unsichtbarkeit von Rechtsverletzungen und rechtliche Ungleichheit

Die negativen Folgen des ungleichen Zugangs zum Recht beschränken sich jedoch für viele Befragte nicht auf die individuelle Ebene. Auch auf gesellschaftlicher Ebene beobachten sie gravierende Konsequenzen: Recht werde nur unzureichend in der Rechtswirklichkeit durchgesetzt, Rechtsverletzungen blieben unsichtbar und würden nicht sanktioniert, soziale Ungleichheit verschärfe sich und das Gleichheitsversprechen des Rechtsstaats bleibe unverwirklicht.

Die aufgrund des ungleichen Zugangs ausbleibende Rechtsmobilisierung, so die Erfahrung einiger Befragter, hat zur Folge, dass rechtswidrige Zustände bestehen bleiben und alltäglich werden. Die Befragten beschreiben dies etwa am Beispiel des Miet-, des Arbeits-, des Aufenthalts- und des Antidiskriminierungsrechts. Exemplarisch hierfür steht etwa die folgende Fallbeschreibung, in der das Mietrecht durch den Vermieter unterlaufen wird:

„Zu oft erlebt: es kommt eine offensichtlich unberechtigte Eigenbedarfskündigung, die mit sehr fragwürdigen Methoden durchgesetzt wird, und trotzdem wird hinterher nicht geklagt, selbst wenn klar ist, dass die Wohnung nun doch weitervermietet wird. Nur halt möbliert und sehr viel teurer.“

Da die Mietrechtsverletzung nicht sanktioniert wird, wird der Vermieter in seinem rechtswidrigen Vorgehen implizit bestärkt. Ähnlich erleben dies die Befragten auch in anderen Fällen, etwa dem Beispiel eines Nachbarschaftskonflikts, wo eine rassistisch diskriminierende Person ihrem Verhalten weiterhin nachgehen kann, da die betroffene Person sich aufgrund fehlenden Zugangs zum Recht nicht ausreichend zur Wehr setzen kann: „Nachbarschaftskonflikt, Mobbing, rassistische Beleidigung Wohnungsunternehmen ergreift Partei gegen die RS [Ratsuchende]. Diskriminierungsbeschwerde bringt nichts. Anwaltliches Eingreifen notwendig. Geld fehlt. Konflikt besteht weiter“. Für die Arbeitswelt wird beschrieben, dass aufgrund des eingeschränkten Zugangs zum Recht für Beschäftigte „[u]nfairer Arbeitgeber [...] weniger zu befürchten [haben]“ und dies „für ihren Profit aus[nutzen]“, während Beschäftigte „arbeitsrechtliche Probleme [haben] und ihre Probleme bleiben“. Rechtswidrige Zustände werden somit in einigen Bereichen der Arbeitswelt alltäglich, wie in der folgenden Sequenz beschrieben wird:

„[D]as fehlende Rechtswissen und die ungleiche Behandlung [...] des Ratsuchenden [führten] dazu, dass er jegliche Rechtsinstitutionen als nicht hilfreich wahrnahm (er sagte einmal: ‚Du weißt, die wollen mir alle nicht helfen [...]‘) und stattdessen sehenden Auges in den nächsten mutmaßlich ausbeuterischen Betrieb ging.“

Auch Behörden können teilweise ohne Widerspruch rechtswidrig agieren, da „[g]egen viele rechtswidrige Bescheide [...] kein Rechtsbehelf eingelegt [wird]“. Ein Beispiel ist etwa der folgende Erfahrungsbericht:

„Ein Mensch erhielt im Rahmen seines Asylverfahrens einen Ablehnungsbescheid, hat sich sehr spät dagegen wehren können, weil er nicht wusste, dass ihm ein Rechtsmittel hiergegen stünde (der Bescheid enthielt keine (Kurz-)Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung). Dies hatte zur Folge, dass der Mensch abgeschoben wurde, obwohl das gerichtliche Verfahren gerichtet auf einen vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebung, bis in der Hauptsache eine Entscheidung endgültig ergeht, noch nicht abgeschlossen war. Nach seiner Abschiebung ist eine Entscheidung gefallen; das Gericht entschied, er dürfe bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht abgeschoben.“

Dass rechtswidrige Praktiken nicht sanktioniert werden, hat dabei, so stellt eine befragte Person fest, nicht nur Folgen für die unmittelbar Betroffenen. Am Beispiel der Arbeitswelt beschreibt sie, dass der fehlende Zugang zum Recht für einige Beschäftigte zur Folge hat, dass „sich die Qualität des Beschäftigungsverhältnisses [reduziert], auch für Menschen die keine Ungleichheit erfahren würden, da eher eine Stimmung der Angst besteht.“ Werden rechtswidrige Praktiken nicht sanktioniert, kann dies weitere rechtswidrige Praktiken befördern, so eine andere befragte Person, und zur Folge haben, dass die „Betroffenen [...] viel öfter benachteiligt werden, weil man weniger damit rechnet, dass sie sich dagegen wehren und rechtliche Schritte einleiten“.

Der fehlende Zugang zum Recht hat zudem den Effekt, rechtswidrige Praktiken gesellschaftlich relativ unsichtbar werden zu lassen. Dort, wo es üblich ist, dass „Rechte [...] nicht wahrgenommen und eingefordert [werden]“ und von Rechtsverletzungen Betroffene „auf[geben], ohne ein Anfechten z.B. probiert zu haben“, bleiben die entsprechenden Fälle nicht nur, wie eine befragte Person feststellt, „juristisch unaufgearbeitet, ‚in der Luft hängen‘“. Auch die Erfahrung der Betroffenen bleibt gewissermaßen privat und in öffentlichen Aushandlungsprozessen desartikuliert, was dazu führt, dass sie gesellschaftlich ‚unsichtbar‘ bleibt (Sott 2017). Ungleicher Zugang zum Recht bewirkt damit eine doppelte Normalisierung von Rechtsverletzungen: *Einerseits* können Rechte relativ ungestört verletzt werden, rechtswidrige Praktiken werden somit alltäglich. *Andererseits* werden diejenigen, die von Rechtsverletzungen betroffen sind, aber keinen Zugang zum Recht haben, politisch marginalisiert, da ihre Erfahrungen ‚privatisiert‘ werden – obwohl sich in ihnen kollektive gesellschaftliche Probleme abbilden.

In der Folge verschärfen sich soziale Ungleichheitsverhältnisse, so beschreiben es einige der Befragten, etwa wenn Ansprüche von Beschäftigten „oft zugunsten des Arbeitgebers [verfallen]“; durch den „Verzicht auf berechnete Ansprüche“ das „Einkommen zum Lebensunterhalt für sich oder auch Familie“ fehlt oder Menschen infolge fehlenden Zugangs zum Recht „nicht die gleichen Chancen wie andere z.B. bei Arbeit, Wohnung, Ausbildung“ bekommen und „oft ungeschützt [bleiben] – etwa gegenüber Ausbeutung, Diskriminierung oder ungerechtfertigten Kündigungen. Das kann zu existenziellen Problemen führen, wie dem Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung oder dem fehlenden Zugang zu Sozialleistungen“. Daraus resultieren könne, so die Einschätzung mehrerer Befragter, eine „Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ sein, etwa weil das „Vertrauen in demokratische Strukturen [sinke]. Dies gefährdet die Legitimität staatlicher Institutionen und die Bereitschaft zur aktiven Teilhabe“.

Einige der Befragten erleben das Rechtssystem vor dem Hintergrund des ungleichen Zugangs zum Recht als grundlegend von Ungleichheit geprägt. „Asylsuchende“, merkt eine Person kritisch an, „gehen zu einer studentischen Beratung um Rechtshilfe zu suchen, obwohl es um ihr Leben geht – Wohlhabende bezahlen die teuersten Kanzleien, wenn sie einen Streit mit dem Nachbarn haben.“. Aus dem ungleichen Zugang zum Recht folgt, so die Erfahrung von anderen Befragten, dass nur die „Recht bekommen [...], die Geld haben“, dass „besonders vermögende Personen [...] [eine] besonders vorteilhafte rechtliche Behandlung“ bekommen und dass „Recht [...] zu einem Instrument der Privilegierten [werde]“. Auf der anderen Seite komme, wer „wenig Geld hat, [...] häufig nicht zu seinem Recht“, „Betroffene können ihre Rechte nicht durchsetzen“. Sie erlebe, so eine befragte Person, unterschiedliche Formen der „Gerechtigkeit für die Reichen und Gerechtigkeit für die Armen. Viele Leute werden zu Unrecht inhaftiert, weil sie kein Geld haben, um die Richter zu bezahlen“. Der unterschiedliche Zugang zum Recht schreibe sich auch in das Recht selbst ein, da „bestimmte gesellschaftliche Konflikte [...] nicht die Ebene der Gerichte [erreichen] und [...] damit unzureichend im Recht abgebildet [werden]“ – die Unsichtbarkeit derjenigen, die von Rechtsverletzungen betroffen sind, aber einen erschwerten Zugang zum Recht haben, wird in dieser – empirisch durchaus plausiblen – Wahrnehmung zu einem materiellen Teil der Rechtsordnung selbst.

6. Auswirkungen der aktuellen Konjunktur rechtsautoritärer Politik

Mit dem Aufstieg der mittlerweile selbst vom deutschen Inlandsgeheimdienst „Bundesamt für Verfassungsschutz“ als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuften AfD hat sich das politische Koordinatensystem in Deutschland verschoben (Huke 2019). Auch innerhalb der CDU/CSU lassen sich in den vergangenen Jahren autoritäre programmatische Verschiebungen in Richtung eine „radikalisierten Konservatismus“ (Strobl 2021) beobachten. Politische Konsequenzen dieser Entwicklungen zeigen sich insbesondere in der Migrationspolitik, in der deutlich wird, dass die Konjunktur rechtsautoritärer Politik auch auf andere Parteien ausstrahlt (z.B. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Rahmen der ‚Ampel‘-Regierung). So beobachten etwa die Migrationsforscherinnen Valeria Hänsel und Sabine Hess für das Politikfeld eine „Aushöhlung des Rechtsstaates“ (Hänsel/Hess 2024). Migrationspolitik werde in Deutschland dadurch „zum Einfallstor eines autoritären Staatsumbaus“ (Hänsel/Hess 2025). Vor diesem Hintergrund wurden die Teilnehmenden des Fachtags im Survey dazu befragt, ob und gegebenenfalls welche Veränderungen in Bezug auf den Zugang zum Recht sie im Kontext dieser Konjunktur beobachten.

Ein relevanter Teil der Befragten beobachtet bisher keine oder keine direkten Veränderungen oder hält dies zumindest für „linear schwer nachweisbar“. So sei etwa der „Zugang zum Arbeitsrecht [...] durch den prekären Aufenthaltsstatus und dessen oftmals enge Bindung an die Arbeitsstelle [bereits zuvor] erschwert [gewesen] – ein Faktum, dass jedoch auch unabhängig von der aktuellen Konjunktur bestand“. Ähnlich stellt auch eine andere Person fest, dass sie in „den Kreisen unserer Ratsuchenden [...] keine Veränderung in diesem Kontext“ bemerke. Eine Person stellt fest, dass sie zwar im Alltag Auswirkungen bemerke, aber „beim ungleichen Zugang zum Recht (noch) nicht“. „Die Diskursverschiebung und der Rechtsruck werden sich“, befürchtet eine weitere Person, „sicher auch darauf auswirken“. Konkrete Beispiele seien ihr jedoch bisher nicht bekannt.

6.1. Behörden agieren restriktiver, der Staat ignoriert Gerichtsurteile

Andere Befragte erleben jedoch im Zuge der gegenwärtigen Konjunktur rechtsautoritärer Politik bereits jetzt eine Verschärfung des ungleichen Zugangs zum Recht. Auf der Ebene von Rechtsverletzungen und (behördlich) verweigerten Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechten wird *erstens* hervorgehoben, dass der rechtliche Rahmen restriktiver werde. Sie beobachte, berichtet eine Person, „[i]mmer mehr (rechtliche) Einschränkungen für geflüchtete und migrierte Menschen. Insbesondere der Leistungsentzug im Dublinverfahren und der Druck die Zahl der Rückführungen zu erhöhen, scheint dazu zu führen, dass Menschen keinen Ausweg mehr sehen/haben und in der Papierlosigkeit landen“. Das Recht werde, stellt eine andere fest, „eingegrenzt/beschnitten. Menschen mit besonderen Aufenthaltstitel haben nicht mehr dieselben Rechte, wie vor einigen Jahren“. So werde etwa das „Grundrecht auf Familie [...] stark eingeschränkt, durch die neue Migrationspolitik und die Aussetzung des Familiennachzugs“. Für den Zugang zum Recht befürchtet eine Person, dass die „Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht [...] fatale Wirkungen zeigen“ werden. *Zweitens* erschwerten Behörden zunehmend die Inanspruchnahme formal garantierter Rechte. Ein Beispiel hierfür sei etwa der

„Familiennachzug: Zwar besteht für viele Menschen ein rechtlicher Anspruch auf die Zusammenführung mit ihren Angehörigen, doch die praktische Umsetzung ist oft stark verzögert. In einigen Herkunftsländern kann das Verfahren bis zu fünf oder gar acht Jahre dauern. Diese langen Wartezeiten werfen die Frage auf, ob eine zügige Familienzusammenführung politisch überhaupt gewollt ist.“

Hierfür spiele „[d]ie personelle Ausstattung der zuständigen Auslandsvertretungen [...] eine zentrale Rolle – und deren Aufstockung ist letztlich eine politische Entscheidung“. Auch im Sozialleistungsbereich, so ein Bericht, werde der „Zugang zu existenzsichernden Leistungen [...] Ratsuchenden zunehmend erschwert durch bürokratische Hürden oder auffallend langsame Bearbeitung von Anträgen gewisser Bevölkerungsgruppen.“. „[Z]ustehende Rechte auf Leistungssicherung“, so die Erfahrungsberichte, würden zunehmend „widerrechtlich verweigert“:

„Immer häufiger kommen Ratsuchende zu uns, die trotz legalem Aufenthalt und Arbeitstätigkeit in Deutschland keinen Zugang zu Leistungen wie Bürgergeld, Wohngeld oder Kindergeld erhalten. Die Jobcenter fordern überzogene Nachweise zur ‚Erwerbsabsicht‘ oder lehnen Anträge pauschal ab – oft mit dem Verweis auf § 7 SGB II.“

Gerade im Sozialleistungsbereich würden „Menschen [...] mit ausländischem Hintergrund [oder] (auch angenommenem) Migrationshintergrund oft von Behörden benachteiligt, oder ihnen wird- sicher auch angeheizt durch die mediale Debatte- mit mehr Skepsis [begegnet]“. Begriffe wie

„‘Armutsmigration‘ oder ‚Missbrauch von Sozialleistungen‘ werden öffentlich diskutiert und schlagen sich in der Verwaltungspraxis nieder. Das äußert sich u. a. in unangemessener Behandlung bei Ausländerbehörden, Jobcentern oder Familienkassen, überzogenen Prüfungen von Anspruchsberechtigungen nur bei bestimmten Nationalitäten [...].“

„Persönliche Einstellungen / Verhalten“ spielen in der „Entscheidung von Behörden eine Rolle“. Sie beobachtet, stellt eine Person fest, in diesem Kontext „sehr viele Vorurteile“. So sprächen etwa, berichtet eine andere, „Behördenmitarbeitende [...] von ‚uns‘ und ‚denen‘ und finden es ‚richtig so‘, wenn Kinder keine Leistungen bekommen“. Rechtsansprüche würden in der Folge, einer weiteren Antwort zufolge, „vermehrt [...] aufgrund einer ‚gefühlten Rechtslage‘, die eigentlich eher Ressentiment ist, von Mitarbeiter*innen in Institutionen und Ämtern abgelehnt [...], selbst wenn Ansprüche bestehen“. Der „gesellschaftliche Rechtsruck“ spiegele sich, so die Einschätzung einer Person, „auch in Behörden und staatlichen Institutionen (durch Gesetzesänderungen, aber auch im Handeln der Mitarbeitenden) wider und ist daher im Kontakt mit diesen spürbar“. Es seien, so wird weiterhin im Survey berichtet, „alle [...] strenger geworden, sei es bei Behörden oder Ämtern, und gegen Flüchtlinge vor allem, die arbeitslos sind“. Als Beispiele werden etwa „Abschiebungen auch aus Kirchenasyl oder von Bewohner*innen in Frauenhäusern und anderen Schutzunterkünften, deutlich negativere Anerkennungsquoten, Härtefallgründe werden nicht mehr berücksichtigt“ genannt. Bei Ermessensentscheidungen sei „eine Veränderung bemerkbar. Beispielsweise wird es immer strenger gesehen, was für die Personen zumutbar ist und was nicht“. So würden etwa „gegenüber aufenthaltsberechtigten Drittstaatenangehörigen [...] zustehende Qualifizierungsrechte verweigert und [sie würden] in Arbeit (nicht qualifikationsadäquat) gedrängt“. Gleichzeitig würden „[s]eitens der Behörden [...] Unterstützungsangebote abgebaut“.

Einige Befragte kritisieren *drittens* offen rechtswidriges Staatshandeln („Rechtsbrüche von Amts wegen“), das gerichtliche Entscheidung ignoriere, etwa wenn afghanische „Ortskräfte mit Aufnahmezusage aus Deutschland [...] aus Pakistan nach Afghanistan abgeschoben [werden] in den sicheren Tod, trotz Gerichtsurteile gegen die Bundesrepublik“ oder der „Innenminister [...] VG-Urteile zur Zurückweisung Asylsuchender an den Grenzen [ignoriert]“.

6.2. Unsicherheit und Anpassungsdruck

In Bezug auf alltags- und ungleichheitsbedingte Barrieren der Rechtsmobilisierung beobachten einige Befragte ebenfalls eine Verschärfung bestehender Problematiken. Menschen in prekären Lebenslagen gerieten

„zunehmend in die Defensive, wenn es um die Wahrnehmung ihrer Rechte geht und berichten über einen hohen Anpassungsdruck an das geänderte gesellschaftlich-politische Klima (Work-first Ansatz, sich möglichst unauffällig verhalten, geringere Erwartungen an Möglichkeiten vor der Arbeit benötigte Bildungsangebote wahrzunehmen).“

Ein Beispiel hierfür, stellt eine Person fest, sei

„die Antizipation deutlich erschwelter Einbürgerungsverfahren der Ratsuchenden [...]. Sie erschweren den Zugang zum Arbeitsrecht und führen dazu, dass Ratsuchende sehr prekäre Beschäftigungsverhältnisse über Jahre hinweg akzeptieren, um einen sicheren Aufenthalt (Einbürgerung) zu erhalten.“

Der „Erwerbsdruck“ steige in der Folge ebenso wie die „Verunsicherung“. Sie beobachte im Kontext der politischen Konjunktur rechtsautoritärer Politik, so stellt eine Person fest, dass

„Menschen sich der Abhängigkeit bewusst [sind] und versuchen unter allen Umständen möglichst keine Angriffsfläche zu bieten. So nehmen sie rassistische und diskriminierendes Verhalten durch staatliche Institutionen einfach hin und verzichten auf rechtliche Vertretung“. Menschen, so lauten weitere Antworten, seien „deutlich verunsichert, nehmen Leistungen eher weniger in Anspruch“ und hätten „Angst, durch eine Beratung oder Klage ‚auffällig‘ zu werden und dadurch Nachteile beim Aufenthalt oder bei der Jobsuche zu erleiden“. Es werde durch die „Rahmenbedingungen [...] noch unwahrscheinlicher, dass Ratsuchende sich trauen, sich zur Wehr zu setzen und ihre Rechte einzufordern“, auch weil „Ungleichheit [...] zunehmend als gerecht gerahmt“ und Entsolidarisierungstendenzen wie „wachsendes Konkurrenzdenken und Sündenbock-Zuschreibungen in benachteiligten Bevölkerungsgruppen“ verstärkt würden.

6.3. Eingeschränkte Möglichkeiten der Rechtsberatung sowie restriktivere Rechtsprechung

Bezüglich der Probleme, die sich ergeben können, wenn diejenigen, die von (potenziellen) Rechtsverletzungen betroffen sind, ihre alltäglichen Erfahrungen in Rechtsfragen zu übersetzen versuchen, verweisen einige Befragte auf im Zuge der Konjunktur rechtsautoritärer Politik politisch und finanziell eingeschränkte Möglichkeiten der Rechtsberatung. Beispiele hierfür seien die „Abschaffung der Pflichtbeordnung in der Abschiebungshaft“, „Stellenabbau im Bereich Migrationsberatung“, die „größtenteils aufgrund schlechter Finanzierung“ erfolge oder die „Abschaffung der gerade eingeführten unabhängigen Asylverfahrensberatung“. Insgesamt gebe es dadurch „[w]eniger Beratungsmöglichkeiten für Betroffene“, wodurch eine Verrechtlichung alltäglicher Erfahrungen insbesondere für diejenigen erschwert wird, die nur über ein begrenztes juristisches Sprachverständnis, über ein eingeschränktes Rechtswissen und/über geringe (z.B. finanzielle, zeitliche oder soziale) Ressourcen verfügen. Hierdurch werde es „Menschen [erschwert], zeitnah an Beratungstermine zu kommen. Schon alleine das zieht unfassbare Konsequenzen nach sich“.

Durch die restriktiver werdenden politischen Rahmenbedingungen steige gleichzeitig der Bedarf an Rechtsberatung, wie mehrere Antworten dokumentieren, etwa dass „Beratungs- und Qualifizierungskräfte [...] mit und für ihre Teilnehmenden/Klient*innen (wieder einmal) mehr Anstrengungen unternehmen [müssten], um eigentlich selbstverständliche Ansprüche durchzusetzen und sich gegen gesellschaftlich-politische Anfeindungen zu wappnen“. Auch im Bereich der anwaltlichen Vertretung verschärfe dies die bereits zuvor bestehend Problematik von Engpässen – mit unmittelbaren Folgen für den Zugang zum Recht, berichtet eine Person:

„Es gibt momentan eine große Ablehnungswelle bei Anerkannten aus Griechenland und jungen, gesunden Afghanen. Dadurch sind die Rechtsanwält*innen alle sehr überlastet und es wird schwer schnell guten Rechtsbeistand zu bekommen. Ohne diesen haben Klageverfahren für Geflüchtete aber selten gute Erfolgsaussichten.“

Da „Behördenhandeln [...] härter gegenüber Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus [wird, kommt es] umso mehr [...] auf gute juristische Begleitung an. Diese wird immer schwerer erreichbar, weil fachkundige Anwält*innen überlastet sind und keine Mandate mehr annehmen können“, konstatiert eine andere Person. Die Beratungsarbeit werde, so

beobachten mehrere Befragte, teilweise schwieriger, etwa weil es kaum mehr möglich sei, „Menschen Sicherheiten zu geben, was sie erwartet, wenn sie mit der Ausländerbehörde zu tun haben bzw. ob ihre Rechte gewahrt werden (das ist nicht neu, aber gefühlt verschärft sich die Lage)“; „[g]emeinnützige Organisationen, die sich um Minderheiten kümmern, insbesondere im Osten, [...] von Anfeindungen“ betroffen seien oder bei „Geflüchteten [...] im Fall der Straftatbegehung kaum noch Hilfsmechanismen aktiviert [werden] (Drogenhilfe, Fachstelle Wohnen bei Obdachlosigkeit, etc.). Stattdessen schaltet sich häufig das Ausländeramt noch während des laufenden Strafverfahrens wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen ein.“ Zudem werde „[i]mmer öfter auch politisches und gesellschaftliches Klima Thema in Beratungen, weil das Menschen Angst macht“.

In Gerichtsverfahren beobachten einige Befragte ebenfalls, dass die Konjunktur rechtsautoritärer Politik sich in Praktiken und Entscheidungen widerspiegelt, etwa dass ein Gericht „restriktiver“ entscheide, dass „Amtsgerichte [...] bei der Entscheidung über Räumungsklagen [...] immer vermieterefreundlicher werden“ oder dass man bei „manchen Gerichten [...] ungleiche Behandlung und eventuell auch Diskriminierung[...]“ feststellen könne. Exemplarisch hierfür seien, so der Erfahrungsbericht einer Person, Asylverfahren:

„Direkte Kommunikation des Gerichts mit anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten in möglichst einfacher Sprache wird mitunter belächelt, verächtlich gemacht oder als Anhaltspunkt für Befangenheit wahrgenommen. Gleichzeitig steigt mit der Masse der Asylverfahren und der feindseligen gesellschaftlichen Haltung gegenüber Asylbewerber*innen der Druck, die Verfahren möglichst schnell abzubügeln. Für den einzelnen Fall bleibt damit deutlich weniger Zeit und Aufmerksamkeit übrig.“

Zudem würden gezielt neue bürokratische Hürden beim Zugang zum Recht geschaffen, insbesondere beim „Asyl- und Aufenthaltsrecht (Widerspruchsfristen, Widerspruchsmöglichkeiten [...])“, dadurch gebe es eine „Verkürzung von Rechtsschutz im Migrationsrecht“. Hierdurch werde „der Zugang zum Recht, insbesondere für marginalisierte Betroffenengruppen, zunehmend in Frage gestellt“ und das „Rechtssystem für marginalisierte Personengruppen immer unzulänglicher“.

7. Handlungsempfehlungen

In Bezug auf die Frage, wie Möglichkeiten des Zugangs zum Recht für alle gestärkt werden könnten, geben die Befragten acht zentrale Handlungsempfehlungen.

Erstens stellen sie fest, dass Rechtsverletzungen stärker sanktioniert werden müssten (z.B. „Rassismus bestrafen“, Strafen für Arbeitgeber bei nicht oder nicht vollständig gezahlten Löhnen) und dass es dabei notwendig sei, auch „Rechtsbrüche von Amts wegen [zu] verfolgen“. Sie schlagen hierfür einen Ausbau „neutrale[r] unabhängige[r] Überwachungs- und Kontrollinstrumente/-institutionen“ vor. Als Beispiel wird unter anderem die „Einrichtung einer bundesweiten Arbeitsinspektion, wie in anderen EU-Ländern“ genannt. Zudem sprechen sich Befragte für „Sanktionen gegen diskriminierende Verwaltungspraxis und ‚Abschreckung durch Bürokratie‘“, etwa durch verbesserte „Beschwerdeverfahren und Konsequenzen für Mitarbeiter“ aus.

Zweitens bräuchte es nach Ansicht von Befragten Reformen der Behörden, etwa eine „[z]eitnahe persönliche Ansprechbarkeit“, „Bürokratieabbau im Sinne [...] der Vereinfachung von Strukturen“, etwa eine „Vereinfachung von behördlichen Anträgen“ oder die Anforderung „das Behördendeutsch in Formularen verständlich [zu] machen (leichte Sprache als Default)“ sowie eine „[b]edarfsgerechte Anzahl an Mitarbeitern“, um Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechten zu verbessern. Zudem seien „Schulungen für Mitarbeitende in Jobcentern, Ausländerbehörden und Sozialämtern zu Antidiskriminierung, EU-Recht und migrationssensibler Beratung“ notwendig. Auch ein Bedarf an „Schulungen für das Personal im öffentlichen Dienst über die Lebenslage, die ihr ‚Klientel‘ sich befindet, damit die Erwartungen angemessener werden“ wird diagnostiziert. Das Rechtswissen der Mitarbeitenden müsse ebenfalls stärker gefördert werden:

„Die sind selbst verunsichert und kennen die komplexe Rechtslage im Aufenthalts-/ Sozialrecht nicht und lehnen im Zweifel den Antrag lieber ab. ‚Wenn die Entscheidung falsch war, können die Antragstellenden ja klagen.‘ Zitat einer Verwaltungsmitarbeitenden bei einer gehaltenen Fortbildung zum EU-Freizügigkeitsrecht und Ansprüchen auf Sozialleistungen für Unionsbürger*innen.“

Einige Befragte fordern „[m]ehr Beratungsangebote innerhalb der Regeldienste“ und dass Behörden ihrer „Beratungspflicht“ stärker nachkommen. Andere sprechen sich für eine „[s]prachliche Öffnung bei Behörden (z.B. Jobcenter) z.B. durch Übersetzungsprogramme“ und einen verbesserten „Zugang zu Übersetzung und Sprachmittlung bei Behördengängen“ aus.

Drittens skizzieren Befragte Ideen, wie alltägliche Ungleichheitsverhältnisse im Alltag, die eine Rechtsmobilisierung verhindern, abgebaut werden können („Im Prinzip gilt es die vorgelagerten Probleme, die eigentliche Ungleichheit anzugehen, bei Einkommen und Vermögen, im Aufenthaltsrecht, etc.“). Hierbei werden grundlegendere Handlungsnotwendigkeiten („Abbau von Rassismus, Sexismus, Stigmatisierung und weiteren Diskriminierungsformen“ / „Ausgleichen finanzieller Ungleichheiten. Umverteilung von Vermögen“) ebenso genannt wie konkrete Reformschritte („Abwendung vom work first Ansatz und der Sanktionierung von Bürgergeldempfänger*innen also Rückkehr zu den diesbezüglichen Reformvorhaben der Ampelregierung“).

Viertens umreißen die Befragten rechtliche Reformschritte, die den Zugang zum Recht verbessern könnten. Ein Schwerpunkt ist hierbei der Bereich Flucht und Migration, für den Befragte sich etwa dafür aussprechen, die „Übermittlungspflicht (§87 AufenthG) ab[zu]schaffen“¹⁰, die „Weiterleitung des Aufenthaltsstatus im Falle einer Anzeige (v.a. in Bezug auf Gewalt) durch z.B. die Polizei an die Ausländerbehörde“ zu verhindern oder „Verordnungen der letzten Jahre z.B. ‚Rückführungsverbesserungsgesetz‘ gründlich [zu] prüfen und nach[zu]justieren oder besser ab[zu]schaffen; ebenso bei der Umsetzung des GEAS Verordnung Grund- und Menschenrechte [zu]wahren und nach[zu]steuern“. Zudem sollten „aufenthaltsrechtliche[...] Regelungen [...] unabhängiger von Arbeitsverhältnissen werden“ und eine

¹⁰ §87 AufenthG verpflichtet öffentliche Stellen zur Übermittlung ausländerrechtlich relevanter Daten (z.B. illegalisierter Aufenthalt) an die Ausländerbehörden.

„analoge Regelung beim Aufenthaltsrecht wie in der strafrechtlichen Ausbeutung (Bedenk- und Stabilisierungsfrist) wäre für arbeitsrechtliche Vergehen wünschenswert, in der Form, dass die Ratsuchenden bis zum endgültigen Ausgang der Verhandlung einen sicheren Aufenthalt und dazugehörige sozialrechtliche Ansprüche hätten.“

Es müsse „einfachere Wege des Erhalts von Lohnersatzleistungen geben, insbesondere dann, wenn ein Arbeitsgerichtsverfahren anhängig ist“. Ein vereinfachter Zugang zu Sozialleistungen würde ebenfalls den Zugang zum Recht verbessern, da potenziell von Rechtsverletzungen betroffene Personen darüber entlastet würden, wodurch Ressourcen zur Rechtsmobilisierung frei werden. So würde etwa eine „Kindergrundsicherung [...] insbesondere alleinerziehende Eltern entlasten. Es kostet viel Kraft neben der Arbeit und Sorgearbeit Anträge auf Wohngeld, Kindergeldzuschlag und Unterhaltsvorschuss zu stellen und zu koordinieren“.

Fünftens bräuchte es den Befragten zufolge eine verbesserte „Rechtsalphabetisierung“, also eine systematische „Förderung von Rechtskenntnissen“, etwa indem „Gesetze, die das allgemeine Leben betreffen, [...] in Integrationskursen gelehrt werden oder auch als Schulfach angeboten werden“. Teil hiervon müsse auch „Aufklärung darüber wo man Hilfe erhalten kann“ sein. Notwendig seien für „alle betroffenen Bevölkerungsgruppen transparente Information über soziale Rechte“, beispielsweise dass „Beschäftigte [...] mehr Wissen über ihre eigenen Rechte (z.B. durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen am Arbeitsplatz)“ erhalten, durch „verpflichtende Aushändigung von Informationsmaterial in der jeweiligen Muttersprache bei Arbeitsaufnahme oder Kontakt mit Behörden“ oder indem rechtliche „Informationen – z.B. online oder in Medien, die von der Gruppe genutzt werden“ niedrigschwellig zugänglich gemacht werden. Eine Möglichkeit sei auch, „in den Berufsschulen Ansprechpersonen für rechtliche Angelegenheiten aus[zu]wählen, die die Beteiligten an rechtskundige Personen weiterleiten können“. Zudem böten sich „aufsuchende“ Formate an, die „empowerment“ als Ziel haben. Denkbar sei auch der „Ausbau einer guten, hilfreichen KI, mit der man als erste Anlaufstelle Rechtshilfe bekommen kann und die einen dann an spezielle Stellen weiterleitet“.

Sechstens sei nicht nur, den „Erhalt der unabhängigen Asylverfahrensberatung“ zu ermöglichen und die „Pflichtbeordnung Abschiebungshaft nicht [zu] streichen“, sondern ein umfassender „Ausbau kostenloser Rechtsberatungsangebote“, die „niedrigschwellig und auch aufsuchend arbeiten“, notwendig. Voraussetzung hierfür sei eine „[g]esicherte Finanzierung“. Dabei müssten „bestehende[...] Angebote [...] nicht nur flächendeckender und zugänglicher gestaltet, sondern auch qualitativ gestärkt werden – etwa durch mehr Personal, bessere Schulung und eine stärkere Verzahnung mit sozialen Einrichtungen“. Zwar existierten „[v]iele Strukturen [...] bereits – doch sie sind oft überlastet, zeitlich begrenzt oder nicht ausreichend finanziert, um den tatsächlichen Bedarf zu decken“. Wünschenswert sei auch „eine bessere Lösung zur finanziellen Hilfe für Rechtsberatung“, etwa ein „Ausbau der Prozesskostenhilfe und der kostenfreien, niedrigschwelligen Beratungsmöglichkeiten (Rechtshilfescheine, ÖRA etc.)“. Eine Möglichkeit könnte auch die „Stärkung und Förderung von niedrigschwelligen und kostengünstigeren Legal-Tech-Angeboten“ sein.

Zahlreiche Befragte sprechen sich *siebtens* zudem für Rechtsberatung mit „juristischer Expertise“ und einen erleichterten Zugang zu Anwält:innen aus. So sollten etwa Angebote von

Law Clinics auf weitere Rechtsbereiche erweitert und „kostenlose, niedrigschwellige Beratungsstellen [etabliert werden], die auch bei der Rechtsdurchsetzung unterstützen“. Dabei sei auch darauf zu achten, dass entsprechende Angebote „in verschiedenen Sprachen“ verfügbar zu machen seien, bei Bedarf „sollten Dolmetscher*innen finanziert werden“. Eine Person konstatiert, dass insbesondere

„der Zugang zu anwaltlicher Vertretung [...] niederschwelliger sein [müsste]. Es müsste eine Art Pflichtvertretung ähnlich dem Pflichtverteidiger geben. Dazu müssten dann aber auch Anwälte verpflichtet werden, ein bestimmtes Kontingent ihrer Zeit für solche Vertretungen in ihren jeweiligen Fachgebieten zur Verfügung zu stellen.“

Eine andere fordert „finanzielle Mittel für Mandatierung eines Anwalts bereitstellen, damit ist nicht Rechtsberatung gemeint. Rechtsberatung erster Schritt, verbindliche finanzierte Mandatierung zwingend notwendig, ggf. Rechtshilfefonds“.

Achtens sehen die Befragten Bedarf für Verbesserungen im Justizsystem und im Rahmen des Ablaufs von Gerichtsverfahren. So müssten etwa Kosten gesenkt werden („Kostenfreiheit des Gerichtsverfahrens – oder ein überschaubarer Festbetrag als Gerichtsgebühr (100 bis 200€) für den Unterlegenen.“ / „Rückerstattung der Rechtsanwaltskosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren“). Der Zugang zu Gerichten für Menschen ohne Deutschkenntnisse müsse verbessert werden („Erleichterungen beim sprachlichen Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit“ / „Zugang zu mehrsprachigen Informationen, verstärkter Einsatz von Sprachmittlern in rechtlichen Prozessen“ / „Informationskampagnen in mehreren Sprachen auf den Internetseiten der Arbeitsgerichte“ / „Prozesskostenanträge übersetzt auf den Internetseiten der Arbeitsgerichte und Justizministeriums (sie waren mal vorhanden, sind aber verschwunden)“). Zudem seien („verpflichtend“) Sensibilisierungsmaßnahmen bei justiznahen Berufen (Richterschaft, Polizei)“, etwa zu „vorurteilsbewusster Entscheidungsfindung“ wünschenswert. In der juristischen Ausbildung solle

„mehr darauf geachtet werden, dass Jurist*innen lernen, ihr Rechtswissen Laien in einfacher Sprache zu vermitteln bzw. sich in die Situation eines juristischen Laien hineinzusetzen. Sie müssen dafür geschult werden, sich Hürden bewusst zu machen und diese bewusst abzubauen. Auch anwaltlich vertretene Beteiligte müssen selbst Subjekt ihres Verfahrens sein, verstehen können, wo die entscheidenden Punkte liegen, und Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äußern. Diese Äußerungen sind dann auch zu würdigen – was leider auch keine Selbstverständlichkeit ist. Auch wenn die Entscheidung dann nicht in ihrem Sinne ausfällt, ist sie für die Beteiligten so leichter zu akzeptieren und führt nicht zu Verbitterung oder Ablehnung der Justiz als solcher.“

Um die „Sensibilität in der Justiz für unterschiedliche Lebensrealitäten“ zu fördern und dazu beizutragen, „dass sich Menschen mit Migrationsgeschichte und aus nicht-akademischen Familien im Justizsystem repräsentiert fühlen“ brauche es zudem „gezielte Förderung und eine diversere Personalstruktur“.

Darüber hinaus sehen Befragte es als notwendig an, „Klagerechte [zu] stärken und Justiz barrierefrei [zu] machen (z.B. Verbandsklagen)“, „unabhängige[...] Beschwerdestelle[n]“ gegenüber Staatsanwaltschaft und sonstigen Justizbehörden zu etablieren und „bestimmte[...] Beweiserleichterungen“ einzuführen. Schließlich sehen viele Befragte Bedarf

für eine Beschleunigung von Verfahren, etwa für „Maßnahmen, damit Sozialgerichtsverfahren schneller gehen“; für „[m]ehr Richter [...], damit die Bearbeitungszeit verkürzt wird und die [...] Entscheidung schnell getroffen wird“ und eine „Beschleunigung der Rechtsumsetzung“. Recht dürfe, stellt eine Person fest, „nicht nur auf dem Papier bestehen – es muss auch zeitnah und wirksam durchgesetzt werden. Verzögerungen in Verfahren oder bei der Bearbeitung von Widersprüchen führen zu faktischer Rechtsverweigerung“.

Dass die von den Befragten genannten Handlungsempfehlungen allerdings im Kontext der aktuellen Konjunktur rechtsautoritärer Politik umgesetzt werden können, schätzt zumindest eine Person sehr skeptisch ein: „Diejenigen, die in der Lage wären und deren Pflicht es wäre, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und umzusetzen, verlieren leider offensichtlich zunehmend das Interesse daran“.

8. Fazit

Die subjektiven Erfahrungsberichte im Rahmen der Fachkräftebefragung bieten einen differenzierten Einblick in unterschiedliche mit der Frage des ungleichen Zugangs zum Recht verbundene Problemkomplexe. Sie legen nahe, dass der Zugang zum Recht in Deutschland grundlegend durch gesellschaftliche Ungleichheit geprägt ist. Es ist, so die Erfahrung der Befragten, nur für einen Teil der in Deutschland lebenden Menschen – und in je nach situativer Problemkonstellation in unterschiedlichem Maße möglich, Rechte „im Falle ihrer Verletzung vor einer unabhängigen Rechtsinstanz effektiv [einzuklagen und durchzusetzen]“ (Wrase u.a. 2021: 48). Die Justiz, so erleben es die Befragten, ist nicht für alle „in der Praxis [...] effektiv zugänglich“ (Wrase u.a. 2022: 70).

Rechtsverletzungen, Diskriminierung und eingeschränkte Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechten beschreiben die Befragten als alltagstypisch. Die Kosten der Rechtsmobilisierung, so eine von vielen geteilte Erfahrung, überwiegen subjektiv nicht selten die erwartbaren Gewinne einer Rechtsmobilisierung. Hierzu trägt bei, dass bei vielen Menschen finanzielle, zeitliche, emotionale, moralische, soziale und/oder kulturelle Ressourcen knapp sind; aber auch dass angesichts von Machtasymmetrien, Abhängigkeits- und Gewaltverhältnissen und erwartbaren negativen Konsequenzen die Inanspruchnahme von Rechten subjektiv teils keine Option ist. Die Erfahrungen der Befragten stützen damit den Befund, dass der Prozess der Verrechtlichung von einem starken, sozial stratifizierten ‚Filtereffekt‘ geprägt ist, dass also nur ein Teil der potenziell justiziablen alltäglichen Probleme das Justizsystem erreicht und der „Zugang zum Recht [...] für diejenigen, die es am meisten brauchen, am schlechtesten [ist]“ (Fuchs 2019: 244). Während sie Rechtswissen und juristisches Sprachverständnis als oft unzureichend einschätzen, sehen die befragten Fachkräfte vielfältige Problem bei der Verrechtlichung alltäglicher Erfahrungen (z.B. fehlende oder unterfinanzierte Beratungsangebote). Zudem werden in den Antworten Schwierigkeiten beim Zugang zu oder kulturelle Fremdheits- und Diskriminierungserfahrungen in Gerichten, aber auch im Umgang mit Anwälten dokumentiert. Damit stützen die im Survey dokumentierten Erfahrungsberichte die These, dass „auch im entwickelten Rechtsstaat Deutschland strukturelle Defizite beim Zugang zum Recht bestehen“ (Rudolf 2014: 18).

Auf Grundlage der in der vorliegenden Studie dokumentierten Erfahrungen lassen sich zwar – angesichts des nicht-repräsentativen, selektiven Samplings und der begrenzten Reichweite des Surveys – nur sehr begrenzt allgemeine empirische Aussagen über den Zugang zum Recht in Deutschland treffen. Die detaillierten Erfahrungsberichte bieten jedoch vielfältige Ausgangspunkte für die weitere Forschung, etwa zu alltäglichen Rechtsverletzungen und Folgen behördlichen Handelns für die Nichtinanspruchnahme von Rechten; zu Folgen gesellschaftlicher Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse für den Zugang zum Recht; zu Ressourcen, die für den Zugang zum Recht entscheidend sind – und daran anknüpfend zur Frage, wie in prekären Lebenslagen trotz begrenzter Ressourcen eine Rechtsmobilisierung möglich ist; zur Verbreitung von Rechtswissen und juristischem Sprachverständnis – und Möglichkeiten der Rechtsalphabetisierung; zu Hindernissen beim Zugang zu anwaltlicher Vertretung oder zu Barrieren in Gerichtsprozessen und Möglichkeiten, diese zu überwinden. Die Erfahrungsberichte zeigen, dass es lohnenswert wäre, sich mit individuellen und gesellschaftlichen Folgen eines eingeschränkten Zugangs zum Recht systematischer auseinanderzusetzen. Darüber hinaus legen sie nahe, dass sich im Kontext der aktuellen Konjunktur rechtsautoritärer Politik der Zugang zum Recht verändert und dass ein ungleicher werdender Zugang zum Recht eine bisher in der Forschung unterbelichtete Problematik darstellt.

Eine Aussage, die das dokumentierte Material ermöglicht ist, dass Ungleichheit beim Zugang zum Recht in Deutschland ein grundlegendes gesellschaftliches Problem zu sein scheint, das bisher medial, politisch und wissenschaftlich zu wenig Aufmerksamkeit erhält. In diesem Sinne ist mit der Veröffentlichung der Studie die Hoffnung verbunden, dass sie einen Beitrag dazu leistet, dass sich dies ändert – damit das „Recht auf effektiven gleichen Zugang zum Recht [als] [...] eine zentrale Gewährleistung des Rechtsstaats und zugleich ein subjektives Menschenrecht“ (Wrase u.a. 2022: 70) in Deutschland weiterentwickelt und ausgebaut werden kann – und eine kontinuierliche Annäherung an den Horizont rechtlicher Gleichheit möglich wird (Huke 2025a).

Literatur

- Amacker, Michèle (2011): „Da haben wir wenig Spielraum“ – Familienernährerinnen in prekären Lebenslagen. In: WSI-Mitteilungen 64(8): 409-415. DOI: <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2011-8-409>.
- Balz, Hans-Jürgen (2018): Prekäre Lebenslagen und Krisen. Strategien zur individuellen Bewältigung. In: Huster, Ernst-Ulrich u.a. (Hg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: 643-662.
- Belfrage, Claes / Hauf, Felix (2017): The Gentle Art of Retrodution: Critical Realism, Cultural Political Economy and Critical Grounded Theory. In: Organization Studies 38(2): 251-271. DOI: <https://doi.org/10.1177/0170840616663239>.
- Berrey, Ellen u.a. (2017): Rights on Trial. How Workplace Discrimination Law Perpetuates Inequality. Chicago.
- Blankenburg, Erhard (1976): Rechtsberatung als Hilfe und als Barriere auf dem Weg zum Recht. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 9(4): 3-96.
- Bluhm, Felix u.a. (2021): Hinter den Kulissen des Erfolgs. Eine qualitative Untersuchung zu Ausbildung und Erwerbsarbeit von Geflüchteten in der Arbeitswelt. URL: https://sofi.uni-goettingen.de/fileadmin/Working_paper/SOFI_WP_Bluhm_Birke_Stieber_Hinter_den_Kulissen_des_Erfolgs.pdf, Zugriff: 27.4.2022.
- Böhnke, Petra (2011): Ungleiche Verteilung politischer und zivilgesellschaftlicher Partizipation. In: APuZ (1-2): 18-25.
- Brito, Tonya L. u.a. (2015): I Do for My Kids: Negotiating Race and Racial Inequality in Family Court. In: Fordham Law Review 83(6): 3027-3052.
- Claus, Frieder (2008): Hartz IV – Strategie zur Armutsbekämpfung? In: Sanders, Karin / Weth, Hans-Ulrich (Hg.): Armut und Teilhabe. Analysen und Impulse zum Diskurs um Armut und Gerechtigkeit. Wiesbaden: 147-182.
- Currie, Ab (2009): The Legal Problems of Everyday Life. URL: https://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/csi-sjc/jsp-sjp/rr07_la1-rr07_a1/rr07_la1.pdf, Zugriff: 26.6.2024.
- Cyrus, Norbert / Kip, Markus (2015): Arbeitsrechte mobilisieren ohne Aufenthaltsstatus. Von faktischer Rechtlosigkeit zur Veränderung geltenden Rechts? In: Industrielle Beziehungen 22(1): 33-50.
- Fuchs, Gesine u.a. (2009): Rechtsmobilisierung für Lohngleichheit. Der Einfluss rechtlicher und diskursiver Bedingungen in der Schweiz, Deutschland und Österreich im Vergleich. In: Kritische Justiz 42(3): 253-270.
- (2019): Rechtsmobilisierung. In: Boulanger, Christian u.a. (Hg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung. Wiesbaden: 243-256. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-21990-1_13
- u.a. (2020): Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe. URL:

https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Rechtsberatung/18_20D_eBericht.pdf,
Zugriff: 29.5.2024. DOI: <https://doi.org/10.24451/ARBOR.14922>.

– (2021): Rechtsschutz und Zugang zum Recht in der schweizerischen Sozialhilfe. In: Baldschun, Katie u.a. (Hg.): Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung: 127-144. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748931003-127>.

Galanter, Marc (1974): Why the haves come out ahead: speculations on the limits of legal change. In: Law & Society Review 9(1): 95-160.

Gramatikov, Martin. (2009): A Framework for Measuring the Costs of Paths to Justice. In: Jurisprudence 2(1): 111-148.

Greene, Sara Sternberg. (2016): Race, class, and access to civil justice. In: Iowa Law Review 101(4): 1263-1322.

Groh-Samberg, Olaf (2009): Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur.

Hahn, Lisa (2024): Strategische Prozessführung im Klagekollektiv. Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht. Baden-Baden. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748943525>.

Hänsel, Valeria / Hess, Sabine (2024): Die Aushöhlung des Rechtsstaates. URL: <https://www.medico.de/blog/die-aushoehlung-des-rechtsstaates-19686>, Zugriff: 11.12.2025.

– (2025): Trumpismus made in Germany. URL: <https://www.medico.de/blog/trumpismus-made-in-germany-19948>, Zugriff: 11.12.2025.

Hastie, Bethany (2018): The inaccessibility of justice for migrant workers: a capabilities-based perspective. In: Windsor Yearbook of Access to Justice 34(2): 20-39. DOI: <https://doi.org/10.22329/wyaj.v34i2.5019>.

Hilbink, Lisa u.a. (2022): Why People Turn to Institutions They Detest: Institutional Mistrust and Justice System Engagement in Uneven Democratic States. In: Comparative Political Studies 55(1): 3-31. DOI: <https://doi.org/10.1177/00104140211024299>.

Holz, Gerda (2008): Armut verhindert Bildung – Lebenslagen und Zukunftschancen von Kindern. In: Sanders, Karin / Weth, Hans-Ulrich (Hg.): Armut und Teilhabe. Analysen und Impulse zum Diskurs um Armut und Gerechtigkeit. Wiesbaden: 69-95.

Huke, Nikolai (2019): Neoliberale Alternativlosigkeit, progressiver Liberalismus und der Aufstieg des autoritären Populismus. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 49(197): 631-644. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v49i197.1850>.

– (2022): »Ich habe nicht die Macht, das zu ändern.« Ohnmachts- und fehlende Anspruchsberechtigungserfahrungen als Erklärungsmodell für politische Ungleichheit. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 52(208): 531-550. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v52i208.2005>.

– (2024): Rechtsmobilisierung in prekären Lebenslagen: (Rechts-)Beratungsstellen als Voraussetzung rechtsstaatlicher Verhältnisse. In: Kritische Justiz 57(3): 406-420. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2024-3-406>.

– (2025a): Der Rechtsstaat als unabgeschlossenes Projekt. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 55(219): 403-418. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v55i219.2146>.

– (2025b): Die Nichtinanspruchnahme von Beschäftigtenrechten. In: Arbeits- und Industriesoziologische Studien 18(1): 27-42.

Kaßner, Jan / Kersting, Norbert (2021): Neue Beteiligung und alte Ungleichheit? Politische Partizipation marginalisierter Menschen. URL: [https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/vhw-schriftenreihe-tagungsband/PDFs/vhw-Schriftenreihe Nr. 22 Politische Partizipation maginalisierter Menschen.pdf](https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/vhw-schriftenreihe-tagungsband/PDFs/vhw-Schriftenreihe_Nr._22_Politische_Partizipation_maginalisierter_Menschen.pdf), Zugriff: 12.7.2022.

Klinger, Cornelia u.a. (2007): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt/New York.

Kocher, Eva (2009): Effektive Mobilisierung von Beschäftigtenrechten. Das Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis. URL: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-004500/p_fomo_hbs_08.pdf Zugriff: 26.4.2024.

– (2012): Barrieren der Mobilisierung von Arbeitsrecht – Oder: Lässt sich Fairness erzwingen? In: Juridikum (1): 63-73.

Loock, Mailin / Greilich, Sophie (2023): Refugee Law Clinics in Deutschland – Kristallisationspunkte einer kritisch-reflexiven Ausbildung, Rechtspraxis und Wissenschaft im Migrationsrecht. In: Zeitschrift für Flüchtlingsforschung 7(1): 181-197. DOI: <https://doi.org/10.5771/2509-9485-2023-1-181>.

Louw, Eben (2018): Erfahrungen von Opfern rassistischer Taten mit der Justiz. URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassistische_Straftaten_erkennen_und_verhandeln_Reader.pdf, Zugriff: 26.6.2024.

Lubitz, Tobias (2019): Die Marginalisierten des Rechts – Für einen Perspektivwechsel in der strafprozessualen Gesetzgebung. In: Neue Kriminalpolitik 31(3): 282-300.

Marchiori, Teresa (2016): A Framework for Measuring Access to Justice Including Specific Challenges Facing Women. URL: <https://rm.coe.int/framework-for-measuring-access-to-justice-including-spesific-challenge/1680a876b9>, Zugriff: 24.6.2024.

McKeever, Gráinne u.a. (2018): Destitution and paths to justice. URL: <https://research.thelegaleducationfoundation.org/wp-content/uploads/2018/06/Destitution-Report-Final-Full-.pdf>, Zugriff: 25.6.2024.

Nader, Laura (1979): Disputing without the Force of Law. In: The Yale Law Journal 88(5): 998-1021.

- Pichl, Maximilian (2023): Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration. Frankfurt (Main).
- Riedner, Lisa (2015): Justice for Janitors? Marktbürgerschaft, Freizügigkeit und EU-Migrantinnen im Arbeitskampf. In: movements 1(2): 1-25.
- Risak, Martin (2014): Tendenzen zur Individualisierung der Rechtsdurchsetzung im Arbeitsrecht. Dargestellt am Einsatz von Mediation. In: Juridikum (1): 98-108.
- Rudolf, Beate (2014): Rechte haben – Recht bekommen: das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. URL: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/40421/ssoar-2014-rudolf-Rechte_haben_-_Recht_bekommen.pdf, Zugriff: 27.6.2024.
- Sandefur, Rebecca L. (2008): Access to Civil Justice and Race, Class, and Gender Inequality. In: Annual Review of Sociology 34(1): 339-358. DOI: <https://doi.org/10.1146/annurev.soc.34.040507.134534>.
- Sanders, Karin / Weth, Hans-Ulrich (2008): Einleitung. In: Sanders, Karin / Weth, Hans-Ulrich (Hg.): Armut und Teilhabe. Analysen und Impulse zum Diskurs um Armut und Gerechtigkeit. Wiesbaden: 7-10.
- Scherr, Albert / Breit, Helen (2020): Diskriminierung, Anerkennung und der Sinn für die eigene soziale Position. Wie Diskriminierungserfahrungen Bildungsprozesse und Lebenschancen beeinflussen. Weinheim.
- Schmaltz, Christiane (2016): Rechtliches Gehör – Garant für den Zugang zum Recht? In: Kritische Justiz 49(3): 317-320.
- Schönholz, Siegfried / Blankenburg, Erhard (1979): Der Zugang zum Arbeitsgericht. In: Blankenburg, Erhard / Schönholz, Siegfried (Hg.): Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens. Neuwied: 84-92.
- Soss, Joe u.a. (2011): Disciplining the poor. Neoliberal paternalism and the persistent power of race. Chicago/London.
- Sott, Sarah Helen (2017): Desartikulation statt Transitional Justice? Subalterne Perspektiven in der kolumbianischen Vergangenheitsbewältigung. Bielefeld.
- Strobl, Natascha (2021): Radikalisierter Konservatismus. Eine Analyse. Berlin.
- Weyrich, Katharina (2024): Sozialrechtsbezogene Beratung. Eine empirische Analyse zur Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung. Wiesbaden.
- Wrase, Michael u.a. (2021): Gleicher Zugang zum Recht. (Menschen-)Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit. URL: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/240935/1/Full-text-article-Wrase-et-al-Gleicher-Zugang-zum.pdf>, Zugriff: 25.6.2024.
- u.a. (2022): Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht explorative Phase. URL: <https://hdl.handle.net/10419/262272>, Zugriff: 14.6.2024.